

foodwatch 

PowerShift 

Report 2018

HANDEL UM JEDEN PREIS?

REPORT ÜBER DIE FREIHANDELSABKOMMEN DER EUROPÄISCHEN UNION MIT MERCOSUR (BRASILien, ARGENTINIEN, URUGUAY, PARAGUAY), MEXIKO, JAPAN, VIETNAM UND INDONESIAEN.

IMPRESSUM

Herausgeber

Thilo Bode (V.i.S.d.P.)
foodwatch e. V.

Brunnenstraße 181
10119 Berlin
Fon +49 (0) 30 / 24 04 76 - 0
Fax +49 (0) 30 / 24 04 76 - 26
E-mail info@foodwatch.de
www.foodwatch.de

Spendenkonto

foodwatch e. V.
GLS Gemeinschaftsbank
IBAN DE 5043 0609 6701 0424 6400
BIC GENO DEM 1 GLS

Fotohinweise

Titel: @fotolia_MAGNIFIER
Seite 8: @fotolia_Kushnirov Avraham
Seite 22: @fotolia_daboost
Seite 32: @fotolia_vutuankhanh
Seite 38: @fotolia_tawatchai1990
Seite 46: @fotolia_Roman SigaeV

Gestaltung

puredesign. Annette Klusmann

Stand

Februar 2018

HANDEL UM JEDEN PREIS?

Report über die Freihandelsabkommen der Europäischen Union mit Mercosur (Brasilien, Argentinien, Uruguay, Paraguay), Mexiko, Japan, Vietnam und Indonesien.

Erstellt von PowerShift im Auftrag von foodwatch
AutorInnen: Alessa Hartmann und Thomas Fritz

Februar 2018

EINLEITUNG	6
1. MERCOSUR	8
1.1 Stand der Verhandlungen	9
1.2 Zölle / Quoten	10
1.3 Investitionen / ISDS	11
1.4 Landwirtschaft / Ernährung	12
1.5 Vorsorgeprinzip	16
1.6 Regulatorische Kooperation	18
1.7 Ausschüsse	19
1.8 Menschenrechte	20
2. JAPAN	22
2.1 Stand der Verhandlungen	23
2.2 Zölle / Quoten	23
2.3 Investitionen / ISDS	26
2.4 Landwirtschaft / Ernährung	28
2.5 Vorsorgeprinzip	29
2.6 Regulatorische Kooperation	30
2.7 Ausschüsse	31
3. VIETNAM	32
3.1 Stand der Verhandlungen	33
3.2 Zölle / Quoten	34
3.3 Investitionen / ISDS	34
3.4 Landwirtschaft / Ernährung	35
3.5 Vorsorgeprinzip	36
3.6 Regulatorische Kooperation	36
3.7 Ausschüsse	37

4. INDONESIAIEN	38
4.1 Stand der Verhandlungen	39
4.2 Zölle / Quoten	40
4.3 Investitionen / ISDS	40
4.4 Landwirtschaft / Ernährung	41
4.5 Vorsorgeprinzip	43
4.6 Regulatorische Kooperation	44
4.7 Ausschüsse	45
4.8 Menschenrechte	45
5. MEXIKO	46
5.1 Stand der Verhandlungen	47
5.2 Zölle / Quoten	47
5.3 Investitionen / ISDS	48
5.4 Landwirtschaft / Ernährung	49
5.5 Vorsorgeprinzip	50
5.6 Regulatorische Kooperation	52
5.7 Ausschüsse	53
5.8 Menschenrechte	54
ZUSAMMENFASSUNG	55
ENDNOTEN	60

EINLEITUNG

Die Europäische Union verhandelt derzeit parallel eine Vielzahl von Freihandelsabkommen. Im Mittelpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit standen bisher die Abkommen mit den USA (TTIP), Kanada (CETA) sowie das Dienstleistungsabkommen TiSA. Doch der Kreis der Länder, mit denen die EU über Handelsverträge spricht, ist wesentlich größer.

Die vorliegende Studie untersucht fünf der aktuell verhandelten Abkommen der EU, die bisher noch weniger im öffentlichen Interesse standen. Denn auch diese Verhandlungen können in Abkommen münden, die problematische Folgen für den Umwelt- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Ernährung sowie demokratische Prozesse nach sich ziehen.

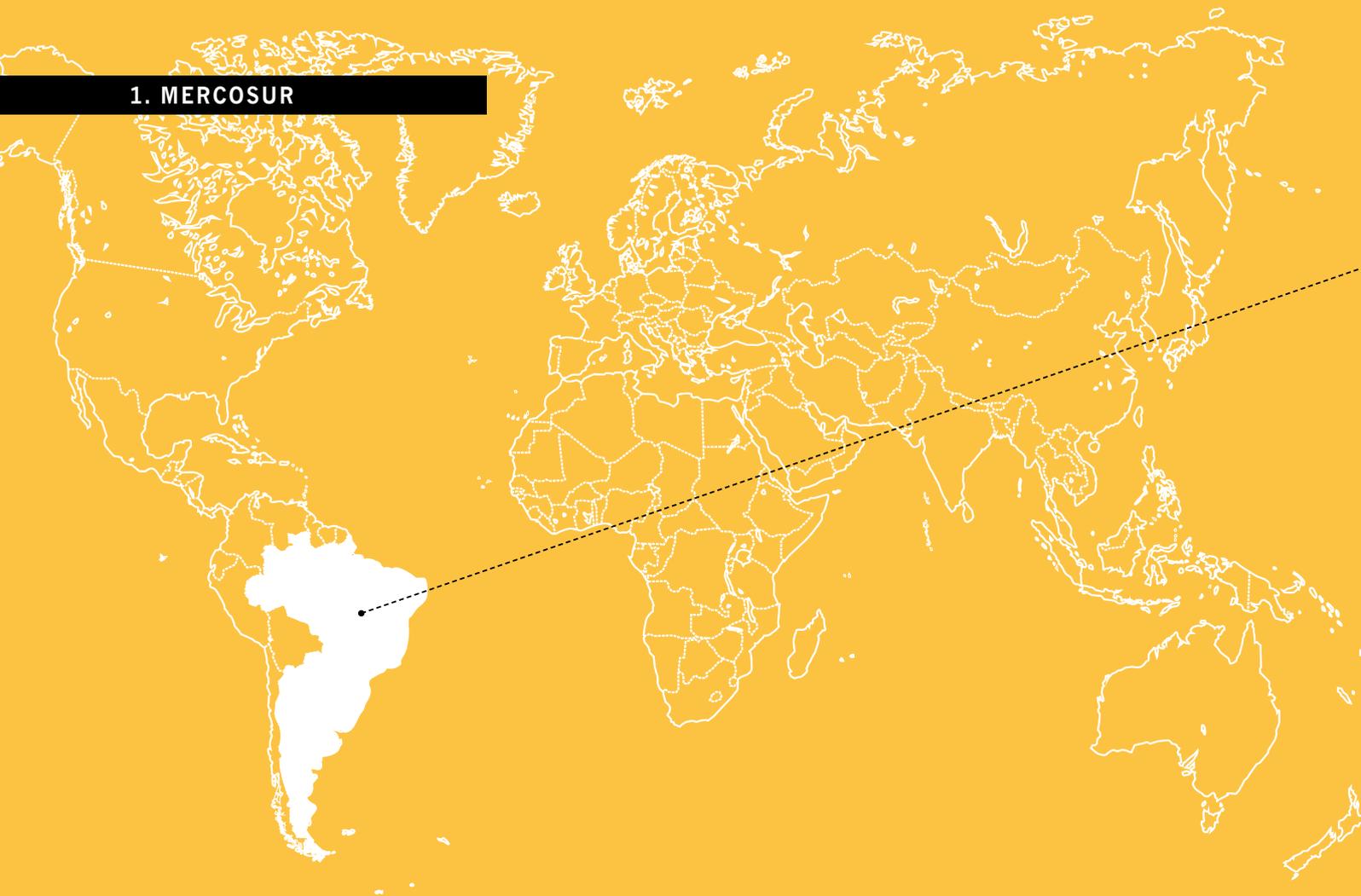
Die fünf für diese Publikation ausgewählten Fälle betreffen die EU-Verhandlungen mit dem Mercosur – auf dessen Seite sind Brasilien, Argentinien, Paraguay und Uruguay beteiligt – sowie die Gespräche mit Japan, Vietnam, Indonesien und Mexiko. Für jedes der geplanten Handelsabkommen bietet die Studie eine Übersicht des Stands der Gespräche und wichtiger Verhandlungsthemen.

Während die Abkommen TTIP/CETA eindeutig zu den Abkommen der „neuen Generation“ zählen, die hauptsächlich die Beseitigung „nicht-tarifärer“ Handelshemmnisse zum Ziel haben, stehen bei den untersuchten Abkommen zusätzlich noch die traditionellen Elemente von Handelsabkommen im Mittelpunkt, nämlich Marktöffnungen und der Abbau von Schutzzöllen.

Die untersuchten Schwerpunkte sind daher vielfältig: Dazu gehören jeweils die geplanten Regelungen zum Zollabbau und zur Marktliberalisierung, zum Investitionsschutz, zu Landwirtschaft und Ernährung, zum europäischen Vorsorgeprinzip sowie zur geplanten regulatorischen Kooperation. Für jedes Abkommen werden mögliche Risiken für den Verbraucherschutz, die Lebensmittelsicherheit oder die Ernährung skizziert. Die Zusammenfassung am Ende bietet eine Übersicht der wichtigsten Befunde.

Die einzelnen Verhandlungen befinden sich in einem unterschiedlichen Stadium. Manche stehen noch eher am Beginn, andere sind bereits so weit fortgeschritten, dass erste Entwürfe der konsolidierten Vertragstexte vorliegen. Die Basis für die hier vorgenommenen Analysen ist insofern recht unterschiedlich, so dass die Bewertung der möglichen Folgen teils noch mit einigen Unsicherheiten behaftet ist.

1. MERCOSUR



1. MERCOSUR

1.1 STAND DER VERHANDLUNGEN

An den Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und dem Mercosur (Mercado Común del Sur) für ein Assoziationsabkommen nehmen auf süd-amerikanischer Seite Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay teil.

Bereits 1999 starteten die Gespräche zwischen beiden Seiten, die jedoch immer wieder ins Stocken gerieten. Die erste Verhandlungsrunde begann im April 2000 in Buenos Aires. Doch nach 16 Runden kam es im Oktober 2004 zu einer Unterbrechung, die über fünf Jahre andauern sollte. Die nächste Runde fand erst wieder im Juni 2010 statt. Aber auch dieser Anlauf endete nach neun Runden im Oktober 2012 in einer erneuten Zwangspause. Schließlich nahmen die Unterhändler die Verhandlungen erst im Oktober 2016 wieder auf.¹ Zu den wichtigsten Gründen für die häufigen Verhandlungspausen gehört der Streit um den größeren Marktzugang im Agrarbereich (siehe unten).

Im Juli 2017 übermittelte die Kommission dem Handelspolitischen Ausschuss des Europäischen Rates den Entwurf eines konsolidierten Vertragstextes.² Das angestrebte Ziel eines Verhandlungsabschlusses bis Ende 2017 konnte jedoch nicht erreicht werden, so dass die Gespräche 2018 fortgesetzt werden sollen.³

Für den Mercosur ist die EU der wichtigste Absatzmarkt: Rund 18 Prozent seiner weltweiten Exporte gehen in die EU.⁴ Diese setzen sich zu drei Vierteln aus Rohstoffen zusammen, wobei Agrarprodukte deutlich über die Hälfte ausmachen. Die EU hingegen exportiert hauptsächlich Industriegüter in den Mercosur. Das mit Abstand bedeutsamste Agrarprodukt, das der Mercosur in die EU exportiert, sind Sojabohnen und -schrot. Das nach dem Auspressen des Sojaöls zurückbleibende Sojaschrot wird vornehmlich als proteinreiches Futtermittel verwendet. Zu weiteren wichtigen Exportgütern des Mercosur zählen Kaffee, Fleisch und Fruchtsäfte.⁵

Bezogen auf den Agrar- und Lebensmittelhandel lässt sich die hohe Bedeutung des Mercosur-Abkommens im Vergleich zu anderen Freihandelsabkommen anhand einer Studie des Forschungsdienstes der EU ermessen. Diese vergleicht die 12 wichtigsten derzeit von der EU verhandelten Handelsverträge. Danach stammt bereits jetzt der Löwenanteil der europäischen Agrar- und Lebensmittelimporte aus dem Mercosur. Dieser wird sich, so das Basisszenario des Forschungsdienstes, auch ohne das Assoziationsabkommen noch erhöhen. Im Jahr 2025 decken demnach die 12 Handelsabkommen 52 Prozent der gesamten Agrar- und Lebensmittelimporte der EU ab, wobei allein

auf den Mercosur mit 24,5 Prozent rund die Hälfte entfällt. Bezogen auf die Importe sind die Gespräche mit dem Mercosur daher die bedeutsamsten Handelsverhandlungen der EU.⁶

1.2 ZÖLLE / QUOTEN

Das zentrale Interesse der Mercosur-Regierungen konzentriert sich auf den Agrarbereich, und hier vor allem auf die Importquoten in der EU. Diese aber führten immer wieder zu erheblichen Streitigkeiten zwischen den beiden Partnern, die auch ursächlich für die häufigen Verhandlungspausen waren. Auch innerhalb der EU stellen die Agrarquoten den größten Streitpunkt der Mercosur-Gespräche dar. Nach deren Wiederaufnahme 2016 übte eine Gruppe von Ländern unter der Führung von Frankreich massive Kritik an der Absicht der EU-Kommission, Zollquoten⁷ für sensible Produkte wie Rindfleisch, Ethanol und Zucker anzubieten. Die großen europäischen Bauernverbände stützten die französische Kritik.

Der Druck führte dazu, dass die Kommission beim Austausch der Liberalisierungsangebote mit dem Mercosur im Mai 2016 die ursprünglich geplanten Quoten für Rindfleisch, Geflügel und Ethanol vorläufig aus dem EU-Angebot ausklammerte.⁸ Im Oktober und November 2017 erweiterte die EU schließlich ihr Angebot um bisher ausgeschlossene Zollquoten. Laut Presseberichten bietet sie dem Mercosur seither Quoten für Rindfleisch über 70.000 Tonnen, für Hühnerfleisch über 78.000 Tonnen, für Zucker über 100.000 Tonnen sowie Ethanol über 600.000 Hektoliter. Argentinische und brasilianische Verhandler indes bezeichneten das Angebot als unzureichend.⁹

1.3 INVESTITIONEN / ISDS

Das EU-Mercosur-Assoziationsabkommen soll spezifische Regeln über Investitionen enthalten. Diese sind nicht nur in dem geplanten Investitionskapitel, sondern auch in dem Kapitel über Dienstleistungen vorgesehen. Als Anhang zum Vertragstext sind daneben umfangreiche Verpflichtungslisten geplant, in denen sektorale Liberalisierungen sowie fortbestehende Ausnahmen von der Liberalisierung ausgewiesen werden.

Im Unterschied zu diversen anderen aktuellen EU-Verhandlungen sind für das Mercosur-Abkommen bisher keine Regeln zum Investitionsschutz und den umstrittenen Investor-Staat-Schiedsverfahren vorgesehen, die es ausländischen Investoren erlauben, Staaten vor internationalen Schiedstribunalen auf Entschädigungen zu verklagen (siehe Box 4). Für Investitionsstreitigkeiten unter dem Mercosur-Abkommen stünde insofern nur der Staat-Staat-Schiedsmechanismus des Abkommens zur Verfügung, der voraussetzt, dass Regierungen die Interessen ihrer Investoren im Streitfall vertreten. Zudem fehlen beim Staat-Staat-Mechanismus spezifische Investitionsschutzstandards, wie etwa die „indirekte Enteignung“ oder die „faire und gerechte Behandlung“.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass Mercosur-Mitglieder zahlreiche bilaterale Investitionsschutzabkommen (bilateral investment treaties – BIT) mit EU-Staaten aushandelten, die jene Investor-Staat-Verfahren ermöglichen. Argentinien unterzeichnete mit 21 EU-Mitgliedstaaten BITs, Uruguay mit 14, Paraguay mit 14 und Brasilien mit 10.¹⁰ Im Fall Brasiliens jedoch hat der Kongress bis in die jüngste Vergangenheit keine der BITs ratifiziert, die frühere Regierungen einst aushandelten. Insofern sind auch die 10 BITs mit EU-Ländern nie in Kraft getreten.

Die Bundesrepublik hat ebenfalls mit allen vier Mercosur-Staaten BITs (sogenannte Investitionsförderungs- und -schutzverträge) unterzeichnet, wobei nur jene mit Argentinien, Paraguay und Uruguay in Kraft sind.¹¹ Das gleiche gilt für Frankreich und die Niederlande. Beide Länder unterzeichneten mit allen vier Mercosur-Staaten BITs, wobei nur jene mit Brasilien nicht in Kraft traten.¹²

1.4 LANDWIRTSCHAFT / ERNÄHRUNG

SOJA-EXPORTE IN DIE EU: Für das wichtigste Exportprodukt des Mercosur – Sojabohnen und Sojaschrot – gilt bereits seit den frühen 1960er Jahren Zollfreiheit in der EU.¹³ In dieser Hinsicht kann das Assoziationsabkommen daher keine Veränderungen bewirken. Die hohe Abhängigkeit der EU von den Sojaimporten aus dem Mercosur wird sich insofern vermutlich fortgeschrieben, sollte es nicht zu deutlicheren Veränderungen der Ernährungs- und Produktionsweise in der EU kommen.

Sehr wohl relevant ist das Assoziationsabkommen aber im Hinblick auf die Möglichkeiten, Maßnahmen des Umwelt- und Verbraucherschutzes ergreifen zu können. Diese Frage ist virulent angesichts der hohen Umwelt- und Gesundheitsbelastungen, die mit der Sojaproduktion einhergehen.

Insgesamt stammen 96 Prozent der in der EU verbrauchten Soja aus Importen, der Löwenanteil aus dem Mercosur, hauptsächlich Argentinien und Brasilien und in geringerem Maße Paraguay und Uruguay. Die Mercosur-Länder zeichnen für rund 60 Prozent der EU-Sojabohnenimporte und 90 Prozent der EU-Sojaschrotimporte verantwortlich.¹⁴

Für den Umwelt- und Verbraucherschutz relevant ist das stark industrialisierte Produktionsmodell des Sojaanbaus im Mercosur. In Argentinien entfallen nahezu 100 Prozent der Sojaanbaufläche auf genmanipulierte Sorten, in Brasilien rund 96 Prozent.¹⁵ Marktführer bei den transgenen Sorten ist der US-Konzern Monsanto, den die deutsche Bayer AG derzeit zu übernehmen versucht.

Monsantos „Roundup Ready“-Sojavarietäten sind gegen das hauseigene Herbizid „Roundup“ mit dem Wirkstoff Glyphosat resistent. Diesen wiederum stufte die Krebsforschungsagentur der Weltgesundheitsorganisation 2015 für Menschen als „wahrscheinlich krebserregend“ ein.¹⁶

Mit der Sojaexpansion hat auch der Glyphosat-Einsatz in den Mercosur-Staaten massiv zugenommen, was zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen führte. Das Herbizid wird von Flugzeugen oder Traktoren versprüht und driftet häufig in Siedlungen ab. Die Betroffenen klagen über Atemnot, Hautausschläge, Schwindel und Erbrechen. Zudem wurde in den Gensojaanbaugebieten bei Frauen ein gehäuftes Auftreten von Unfruchtbarkeit und Frühgeburten sowie Missbildungen bei den Neugeborenen festgestellt.¹⁷

ZUCKER UND ISOGLUKOSE: Deutlichere quantitative Veränderungen kann das Mercosur-Abkommen bei Produkten wie Mais, Weizen oder Fleisch bewirken, sollte es zu den größeren Importquoten in der EU kommen. Mais, Weizen und Fleisch werden in Südamerika in ähnlich intensiver Produktion erzeugt wie Soja und stellen daher ebenfalls Risiken für den Umwelt- und Verbraucherschutz dar.

So kann eine verbilligte Einfuhr von Mais oder Weizen aus dem Mercosur dazu beitragen, die Produktion von Isoglukose in der EU anzutreiben. Dieses wird möglich durch die Reform der EU-Zuckermarktordnung, die die EU-internen Produktionsquoten für Zucker (bisher 13 Millionen Tonnen) und Isoglukose (bisher 700.000 Tonnen) zum 1. Oktober 2017 auslaufen lässt, während die Außenzölle für Zucker bestehen bleiben.¹⁸

Isoglukose ist ein Sirup, der in Europa aus Mais- oder Weizenstärke hergestellt und in der Lebensmittelindustrie als billiges Süßungsmittel anstelle von Rübenzucker eingesetzt wird. Aufgrund der EU-internen Quote hatte Isoglukose bisher nur einen Marktanteil von weniger als 5 Prozent. Durch den Wegfall der Quote könnte dieser Anteil steigen, da Isoglukose billiger ist als Zucker auf Rübenbasis.

Wie hoch die mögliche Substitution des Zuckers durch Isoglukose ausfällt, ist allerdings schwer abschätzbar. In der Getränkeindustrie, dem hauptsächlichen Einsatzbereich von Isoglukose, kann es nach einer Schätzung des Johann Heinrich von Thünen-Instituts zu einer Verminderung der Zuckernachfrage zwischen 10 und 15 Prozent kommen.¹⁹ Der Europäische Verband der Stärkeindustrie hält eine Substitution des Zuckers von bis zu 20 Prozent für möglich.²⁰ Die EU-Kommission schließlich schätzt, dass sich die Isoglukose-Produktion in der EU bis 2025 von 700.000 Tonnen auf 2,3 Millionen Tonnen erhöhen könnte.²¹

Inwieweit Zuckerexporte in die EU zunehmen könnten, ist fraglich. In ihrem jüngsten Angebot an den Mercosur vom Oktober 2017 klammerte die EU laut Medienberichten Zucker noch aus.²² Zudem räumt die EU Brasilien bereits jetzt eine Zuckerquote von rund 400.000 Tonnen zu präferenziellen Zöllen ein.²³ Zu berücksichtigen ist ferner, dass Brasiliens Zuckerexporte auf Rohrzucker basieren, welches ebenfalls teurer ist als Isoglukose. Auch vor diesem Hintergrund könnten Maisimporte aus dem Mercosur deutlicher zur Verbilligung der Süßungsmittel in der EU beitragen als Zuckerimporte.

Das Mercosur-Abkommen könnte daher insgesamt zu einer gewissen Verbilligung der Zucker- und Isoglukose-Produktion in der EU beitragen, was deren Einsatz in der Lebensmittelwirtschaft weiter ankurbeln würde. Mit noch größerer Dringlichkeit dürften daher Lenkungsinstrumente wie Steuern oder Abgaben auf zuckerhaltige Lebensmittel und Getränke auf die Tagesordnung drängen, die jedoch mit dem Assoziationsabkommen in Konflikt geraten können (s.u.).

FLEISCHEXPORTE: Setzt sich der Mercosur mit seinen Quoten-Forderungen durch, könnte es zu einer deutlichen Ausweitung der Fleischexporte in die EU kommen. Doch ähnlich wie in Europa, geht die Massenproduktion von Fleisch auch in Südamerika mit großen Belastungen für den Umwelt-, Verbraucher- und Gesundheitsschutz einher. Dies zeigen die Erfahrungen der beiden wichtigen Fleischexporteure Brasilien und Argentinien.

In Brasilien kam es in den letzten Jahren zu einem explosionsartigen Wachstum der Rindfleischproduktion. In den vergangenen 14 Jahren erhöhten sich entsprechend die brasilianischen Rindfleischexporte um über 700 Prozent. Das Land ist weltweit der zweitgrößte Produzent und größte Exporteur von Rindfleisch.²⁴

Die größten Wachstumsraten der Rinderherden vollziehen sich dabei in Amazonien. Von 2000 bis 2012 wuchsen die Rinderherden in Amazonien um 71 Prozent, im Rest des Landes um 24 Prozent. Diese Tendenz zog eine nahezu unregulierte Ausbreitung von Schlachthöfen nach sich, viele von ihnen illegal. Aufgrund mangelnder Regulierung verfügen viele Schlachthöfe über keinerlei Mechanismen, um die Herkunft des Schlachtviehs zu verifizieren. Unter ihren Lieferanten finden sich zahlreiche Viehbetriebe, die in Landkonflikte mit KleinbäuerInnen und Indigenen verwickelt sind und gegen das Arbeits- und Umweltrecht verstoßen.²⁵

Der brasilianische Marktführer JBS ist dank zahlreicher Übernahmen von Schlachthöfen und Fleischverarbeitern mittlerweile zum größten Rindfleisch-erzeuger und einem der größten Fleischverarbeiter der Welt aufgestiegen.²⁶ JBS steht zugleich im Mittelpunkt eines aktuellen Lebensmittel- und Bestechungsskandals, der zuletzt auch Präsident Michel Temer erfasst hat (siehe Box 1).

Die Umwelt- und Gesundheitsgefahren der Rinderfarmen steigen mit der Intensivierung der Produktion, was sich an den sogenannten Feedlots zeigt, die sich besonders rasant in Argentinien ausbreiten. In den Feedlots werden mehrere Tausend Rinder auf engem Raum in wenigen Monaten zur Schlachtreife gemästet. Heute stammen bereits 50 Prozent aller in Argentinien geschlachteten Rinder aus den Feedlots, von denen erhebliche Umweltbelastungen ausgehen.²⁷

Neben hohen Treibhausgasemissionen produzieren sie einen großen Kot- und Gülleausstoß, der das Grundwasser mit Nitrat belastet. Sie sind daneben ein gefährlicher Krankheitsherd. Viele Rinder sind Träger des EHEC-Erregers²⁸, der aufgrund mangelnder Hygiene der Feedlots über das Fleisch in die Nahrungskette gelangt und bereits bei zahlreichen argentinischen Kleinkindern Nierenversagen verursachte. In mehreren argentinischen Provinzen bildeten sich Anwohnerinitiativen, die gegen die Feedlots protestierten und deren Schließung forderten.²⁹

BOX 1**DER BRASILIANISCHE GAMMELFLEISCHSKANDAL**

Im März 2017 führte die brasilianische Polizei in Dutzenden von Schlachthäusern Razzien durch und deckte dabei einen der größten Bestechungsskandale der letzten Jahre auf. Mehrere Konzerne, darunter JBS, mischten systematisch Gammelfleisch unter ihre Ware. Um dennoch an die staatlichen Hygiene-Zertifikate zu kommen, bestachen sie zahlreiche Inspektoren des Agrarministeriums.³⁰ Mehrere Länder verhängten in der Folge Importbeschränkungen für brasilianisches Fleisch. So verkündeten die USA im Juni 2017 einen Importstopp für sämtliches frisches Rindfleisch aus Brasilien.³¹

Die EU indes setzte lediglich Importe aus den in den Skandal verwickelten Schlachthäusern aus. Daneben verschärfte sie die Importkontrollen. Laut einem Kommissions-Audit wurden bis Ende Mai 2017 in insgesamt 108 Fällen brasilianische Lieferungen zurückgewiesen. In 77 Fällen entdeckten die Kontrolleure Salmonellen, in weiteren Fällen unter anderem E.coli-Bakterien und Medikamentenrückstände.³²

Derweil weitete sich der Skandal in Brasilien weiter aus. Die Besitzer der Holdinggesellschaft J&F, zu der auch JBS gehört, gestanden vor der brasilianischen Justiz, Hunderte von PolitikerInnen bestochen zu haben, darunter auch Präsident Temer. Daraufhin reichte der Generalstaatsanwalt Brasiliens am 26. Juni 2017 Klage gegen Temer wegen Bestechlichkeit ein.³³

Im September 2017 wurden die beiden Besitzer der Holdinggesellschaft wegen Insiderhandels von der brasilianischen Polizei verhaftet. Zum JBS-Konzern gehört in Europa der Geflügel-Hersteller Moy Park mit Produktionsstätten in Großbritannien, Irland, Frankreich und den Niederlanden.³⁴

Die rasant steigende Rindfleischproduktion in Brasilien trägt zur Regenwaldabholzung und zu Biodiversitäts-Einbußen im Bundesstaat Amazonien bei, der Region mit den größten Flächen unberührten Regenwaldes und darin lebenden indigenen Gruppen, von denen noch viele keinen Kontakt mit der Außenwelt hatten. Die Abholzung des Regenwaldes und die Landnutzung für Rinderfarmen ziehen eine massive Steigerung von Treibhausgas-Emissionen nach sich. Diese negativen Umwelteffekte werden in dem Abkommen mit Mercosur nicht adressiert, obwohl sie international vereinbarte Klimaschutzziele und Vereinbarungen zum Erhalt der Biodiversität unterlaufen können.

1.5 VORSORGEPRINZIP

Für den Verbraucherschutz von großer Bedeutung sind die Regelungen im EU-Mercosur-Abkommen zu technischen Handelshemmnissen (TBT) sowie gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen (SPS), da sie das europäische Vorsorgeprinzip unterlaufen können. Das Vorsorgeprinzip erlaubt handelsbeschränkende Maßnahmen auch bei wissenschaftlicher Unsicherheit über die Risiken eines Produktes. Angesichts der hygienischen Probleme bei der Fleischerzeugung und möglicher Pestizidrückstände bei der Sojaproduktion, wäre eine uneingeschränkte Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips erforderlich.

Die Regierungen der Mercosur-Staaten allerdings stehen aufgrund ihrer exportorientierten industrialisierten Landwirtschaft dem Vorsorgeprinzip traditionell kritisch gegenüber. So gehörten die vier Mercosur-Staaten zur Gruppe der 17 Nebenkläger, als die USA 2003 ihre WTO-Klage gegen das GVO-Moratorium der EU einreichten – ein Streitfall, bei dem die EU sich auf das Vorsorgeprinzip berief, aber letztlich unterlag (siehe Box 1).³⁵

Laut dem Entwurf des konsolidierten Textes des Assoziationsabkommens wird es zu SPS und TBT jeweils ein Kapitel enthalten. Diese wiederum enthalten Artikel, die auf das TBT- und das SPS-Abkommen der WTO verweisen.³⁶ Das SPS soll demnach vollständig in das Mercosur-Abkommen übernommen werden und das TBT zu großen Teilen.³⁷ Damit aber inkorporiert es auch die Defizite beider WTO-Verträge (siehe Box 1).

In Artikel 3 des SPS-Kapitels im Mercosur-Abkommen bestätigen die Vertragsparteien explizit ihre „Rechte und Pflichten unter dem SPS-Abkommen“ der WTO. Im Artikel 12 machte die EU selbst einen restriktiven Formulierungsvorschlag, wonach Importländer, die Vorsorgemaßnahmen nach dem SPS-Kapitel ergreifen, „die wissenschaftliche Rechtfertigung für ihrer Maßnahme beibringen sollen“.³⁸

Das Vorsorgeprinzip (precautionary principle) hingegen taucht nur einmal in einem Formulierungsvorschlag der EU auf, dies aber in einer sehr beschränkten Form und nur in dem Entwurf des Nachhaltigkeitskapitels. In den Nachhaltigkeitskapiteln der EU-Handelsabkommen bestätigen die Vertragsparteien lediglich Verpflichtungen, die sie mit der Unterzeichnung von Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation und von Multilateralen Umweltabkommen eingegangen sind. Der Verbraucherschutz selbst ist jedoch kein Regelungsgegenstand der Nachhaltigkeitskapitel. Zudem gehören sie zu den wenigen Bestandteilen der EU-Handelsabkommen, die bisher nicht den allgemeinen Streitschlichtungsmechanismen unterworfen sind. Verstöße gegen die Nachhaltigkeitskapitel können daher nicht zu Sanktionen in Form der Aussetzung von Handelspräferenzen führen.

BOX 2**WTO-ABKOMMEN TBT UND SPS: NACHSORGE- KONTRA VORSORGEPRINZIP**

Die beiden WTO-Abkommen TBT und SPS sind von großer Bedeutung für den Verbraucherschutz, da sie die Anwendung des europäischen Vorsorgeprinzips empfindlich einschränken können. Bilaterale Freihandelsabkommen der EU importieren in der Regel Bestimmungen dieser beiden WTO-Verträge.

Das TBT-Abkommen über technische Handelshemmnisse (technical barriers to trade) soll sicherstellen, dass aus technischen Regulierungen, Standards und Kontrollprozeduren keine Handelsbeschränkungen erwachsen. Es betrifft wichtige Instrumente des Verbraucherschutzes wie Zertifizierungen, Kennzeichnungsregeln und Labels. Etikettierungsvorschriften für Inhaltsstoffe und Nährwertangaben oder für die Verwendung gentechnisch veränderter Organismen (GVOs) können als potenzielle Handelshemmnisse angefochten werden.

Dies kann auch die Einführung einer Ampelkennzeichnung auf Lebensmittelverpackungen betreffen, die den Fett-, Zucker- und Salzgehalt je nach der Höhe mit rot, gelb oder grün signalisiert. Ähnliche Konflikte mit dem TBT wären denkbar bei einer Ausweitung der Gentechnikkennzeichnung für tierische Produkte. Zwar müssen in der EU Lebensmittel, die GVOs enthalten, grundsätzlich gekennzeichnet werden, doch gilt dies bisher nicht für Fleisch, Milch und Eier von Tieren, die mit genmanipulierten Futtermitteln gefüttert werden.

Das SPS-Abkommen über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (sanitary and phytosanitary measures) betrifft staatliche Regulierungen des Gesundheitsschutzes von Menschen, Tieren und Pflanzen, etwa die Lebensmittelsicherheit oder die Risikobewertungen und Zulassungsverfahren für Gentechnik, Pestizide, Antibiotika, Aromen und Zusatzstoffe.

Beide Abkommen erlauben nur solche Maßnahmen, die „nicht handelsbeschränkender sind als notwendig“, um die angestrebten Schutzziele zu erreichen (SPS Artikel 5.6, TBT Artikel 2.2). Das TBT-Abkommen verlangt daneben, dass technische Regulierungen „keine unnötigen Hindernisse für den internationalen Handel errichten“ (TBT Artikel 2.2).³⁹

Das SPS-Abkommen lässt Schutzmaßnahmen grundsätzlich nur auf Basis wissenschaftlicher Risikoprüfungen zu (SPS, Artikel 2.2, 3.3 und 5.1). Zwar erlaubt SPS-Artikel 5.7 auch Vorsorgemaßnahmen bei wissenschaftlicher Unsicherheit, diese aber dürfen nur „vorläufig“ angewendet werden. In einer angemessenen Zeitspanne müssen die Vertragsparteien die wissenschaftlich tragfähigen Beweise für die Notwendigkeit ihrer Schutzmaßnahmen nachliefern.⁴⁰ Zu berücksichtigen ist dabei, dass häufig viele Jahre vergehen, bis wissenschaftliche Nachweise über die Risiken bestimmter Produkte erbracht werden können, und diese dabei vielfach keinen wissenschaftlichen Konsens darstellen.

Die EU verlor bereits zwei WTO-Streitfälle, bei denen die Anwendung des Vorsorgeprinzips keinen Bestand hatte. Das Importverbot für Rindfleisch, das mit Wachstumshormonen erzeugt wurde, erklärten das WTO-Schiedsgericht und dessen Berufungsinstanz als unrechtmäßig aufgrund eines fehlenden wissenschaftlichen Nachweises über das Risiko der fraglichen Hormone. Ähnlich scheiterte die EU bei der WTO mit ihrem von 1998 bis 2004 währenden Moratorium für die Zulassung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO).⁴¹

Hinzu kommt, dass der EU-Vorschlag für das Vorsorgeprinzip in Artikel 10 des Nachhaltigkeitskapitels sehr schwach formuliert ist. Danach sollen die Parteien Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der Arbeitsbedingungen auf wissenschaftliche und technische Informationen stützen, „einschließlich des Vorsorgeprinzips“. Weiter heißt es: „Wenn ernsthafte und irreversible Schäden drohen, soll der Mangel an vollständiger wissenschaftlicher Sicherheit nicht als Argument dienen, um kosteneffiziente Maßnahmen zur Verhinderung von Umweltschäden hinauszuschieben“.⁴² Hier hat die EU eine Gelegenheit verpasst, die Frage der Rolle von Kosteneffizienz bei der Anwendung des Vorsorgeprinzips klarzustellen und den Schutz der Umwelt eine deutlich stärkere Priorität einzuräumen als der Kosteneffizienz.

1.6 REGULATORISCHE KOOPERATION

Der Entwurf des konsolidierten Vertragstextes enthält bisher kein dezidiertes Kapitel zur regulatorischen Kooperation. Gleichwohl existieren relevante Regelungen im Rahmen des Kapitels über technische Handelshemmnisse (TBT).

So verpflichten sich die Vertragsparteien in Artikel 3 des TBT-Kapitels, gemeinsam handelserleichternde Initiativen bei technischen Standards zu ergreifen. Genannt werden dabei unter anderem die Harmonisierung mit internationalen Standards, die Einführung von Akkreditierungsverfahren sowie die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen und deren Ergebnissen. An diesen Initiativen sollen nicht nur Regulierungs- und Regierungsbehörden beteiligt werden, sondern auch „Repräsentanten des Privatsektors, wann immer dies angemessen ist“.⁴³

Die Einbindung von WirtschaftsvertreterInnen in Harmonisierungsinitiativen birgt jedoch die Gefahr, dass öffentliche Regulierungsinstanzen unter Lobbyeinfluss geraten und ihre Unabhängigkeit einbüßen. Das TBT-Kapitel aber enthält keine Maßnahmen, die darauf abzielen, Transparenz über Lobbyaktivitäten herzustellen und den Zugang von InteressenvertreterInnen zu Regulierungsinstanzen öffentlicher Kontrolle zu unterwerfen.

1.7 AUSSCHÜSSE

Im Entwurf des konsolidierten Vertragstextes ist die Einrichtung diverser Ausschüsse unter dem EU-Mercosur-Abkommen vorgesehen, die teils weitreichende Befugnisse erhalten sollen. Zu den Kompetenzen der Ausschüsse gehört unter anderem, das Abkommen nach dessen Inkrafttreten zu ergänzen oder zu modifizieren. Dies aber wirft kritische Fragen der demokratischen Kontrolle und parlamentarischen Rückbindung des Umsetzungsprozesses auf, die im Zusammenhang des CETA-Abkommens in Deutschland bereits zu einer Verfassungsbeschwerde führten.

Im Mercosur-Abkommen sollen unter dem Dach eines Handelsausschusses, dessen Name noch nicht festgelegt wurde⁴⁴, mehrere Unterausschüsse eingerichtet werden, unter anderem zu Zollkooperation, Handelserleichterungen und Herkunftsregeln sowie den für die Lebensmittelsicherheit wichtigen SPS-Maßnahmen. Dem Unterausschuss für SPS-Maßnahmen käme demnach die Kompetenz zu, „notwendige Verfahren zur Lösung der Probleme, die bei der Implementierung dieses Kapitels auftreten, zu etablieren“, „Empfehlungen für die Ergänzung der Anhänge“ auszusprechen sowie „jede andere Funktion zu erfüllen“, die ihr die Vertragsparteien zuweisen.⁴⁵ Daneben hat der Unterausschuss das Recht, die Liste der Lebensmittel zu verändern, die zu erleichterten Bedingungen in die EU eingeführt werden dürfen.⁴⁶ Der SPS-Unterausschuss enthält mithin Befugnisse, die geeignet sind, das Mercosur-Abkommen noch nach seinem Inkrafttreten substantziell zu verändern.

Unklar bleibt dabei jedoch, welche Verfahren angewendet werden sollen, um die demokratische Legitimation für derartige Änderungen durch den Unterausschuss bzw. für die Entscheidungen der anderen Ausschüsse auf Seiten beider Vertragsparteien sicherzustellen.

1.8 MENSCHENRECHTE

Die Umsetzung der Verpflichtungen aus dem geplanten Assoziationsabkommen kann zu einer Verletzung von Menschenrechten führen. Im Fall des Mercosur etwa kam es bereits in der Vergangenheit zu zahlreichen Verletzungen der Menschenrechte von LandwirtInnen und indigenen Völkern im Zuge von Landrechtskonflikten.⁴⁷ Ebenfalls sehr häufig sind Verstöße gegen internationale Arbeitsnormen in der Land- und Lebensmittelwirtschaft. So entdecken die InspektorInnen des brasilianischen Arbeitsministeriums noch immer viele Fälle sklavenähnlicher Beschäftigung auf Zuckerrohr- und Soja-plantagen sowie auf den Rinderfarmen.⁴⁸ Schließlich kommt es auch häufig zu Menschenrechtsverletzungen durch die Abdrift bei der Pestizidbesprühung großer Felder aus der Luft (siehe Kapitel 1.4).

Die bilateralen Handelsverträge der EU enthalten daher Instrumente, die dem Schutz der Menschenrechte dienen sollen. Hierzu zählen vor allem die sogenannte Menschenrechtsklausel und die Nachhaltigkeitskapitel. Beide Instrumente sind auch im Assoziationsabkommen mit dem Mercosur vorgesehen. Doch haben diese Instrumente deutliche Schwächen, die ihre Effektivität einschränken.

In den Nachhaltigkeitskapiteln bestätigen die Vertragsparteien ihre Verpflichtungen, die sie durch Unterzeichnung von Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation eingegangen sind, so auch in dem Entwurf des Mercosur-Abkommens.⁴⁹ Doch können mögliche Verstöße gegen diese Konventionen aufgrund der fehlenden Sanktionierbarkeit der Nachhaltigkeitskapitel nicht mit der Aussetzung von Handelspräferenzen geahndet werden (siehe auch Kapitel 1.5). Aus diesem Grunde bleiben die Nachhaltigkeitskapitel weitgehend wirkungslos.

Aufgrund der anhaltenden Kritik an diesem Ansatz veröffentlichte die Kommission im Juli 2017 ein Diskussionspapier (Non-Paper), in dem sie zwei Optionen zur Erhöhung der Wirksamkeit der Nachhaltigkeitskapitel zur Diskussion stellte.⁵⁰ Diese Diskussion dauert noch an. In den Verhandlungsdokumenten zum Assoziationsabkommen mit dem Mercosur fehlen bisher noch die Abschnitte über das Streitschlichtungsverfahren des Nachhaltigkeitskapitels, und somit auch dessen mögliche Sanktionierbarkeit.

Die Menschenrechtsklausel, die die EU in ihre Handelsabkommen integriert, fordert den Respekt vor demokratischen Prinzipien und Menschenrechten. Anders als die Nachhaltigkeitskapitel, erlaubt sie bei Verstößen grundsätzlich die Aussetzung von Handelspräferenzen. Aufgrund der hohen formalen Hürden, die die EU für deren Aktivierung aufstellt, ist dies bisher jedoch noch nicht geschehen. So wurde die Klausel bisher nur 23-mal gegen Länder der AKP-Gruppe aktiviert (Ex-Kolonien in Afrika, der Karibik und dem Pazifik).

Doch blieb es stets bei Konsultationen. Auslöser der Aktivierung waren schwerwiegende Ereignisse wie Staatsstriche; alltägliche Menschenrechtsverletzungen jedoch blieben meist außen vor. Die Wirksamkeit der Klausel wird auch dadurch eingeschränkt, dass es keine effektiven Monitoring- und Beschwerdeinstanzen gibt. Zudem kann sie nicht zur Vermeidung solcher Menschenrechtsverletzungen aktiviert werden, die auf Verpflichtungen der Handelsverträge selbst zurückgehen.⁵¹

In vielen Fällen tauchen die Menschenrechtsklauseln nicht direkt in den Handelsabkommen auf, sondern werden durch Verweis auf entsprechende Klauseln in bereits existierenden Rahmen- oder Kooperationsabkommen in die Handelsverträge integriert. Wie dies im Assoziationsabkommen mit dem Mercosur erfolgt, ist anhand der vorliegenden Dokumente noch nicht ersichtlich. Bisher werden die EU-Mercosur-Beziehungen durch das „Interregionale Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit“ gestaltet, das 1999 in Kraft trat und im Artikel 1 eine Menschenrechtsklausel enthält.⁵²

2. JAPAN



2. JAPAN

2.1 STAND DER VERHANDLUNGEN

Seit März 2013 führen Japan und die EU Verhandlungen um ein gemeinsames Handels- und Investitionsabkommen, weitgehend unbemerkt von der Öffentlichkeit. Dabei lohnt es sich auch bei diesen Verhandlungen genau hin zu schauen. Immerhin ist Japan die viertgrößte Wirtschaftsmacht der Welt und der zweitgrößte Handelspartner der EU in Asien. Gemeinsam decken Europa und Japan mehr als ein Drittel der gesamten Weltwirtschaft ab.

Bisher fanden 19 Verhandlungsrunden statt und die Vertragsparteien haben am 8. Dezember 2017 das Ende der Verhandlungen verkündet. Im November 2017 war beschlossen worden, den Investitionsschutzteil aus dem Abkommen auszuklammern und hier gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt separat zu verhandeln. Nun kann das Abkommen nach dem Willen der EU-Kommission schon Ende 2018 vom Rat der Europäischen Union und dem EU-Parlament ratifiziert werden. Die Rechtsförmlichkeitsprüfung läuft bereits und soll Mitte 2018 abgeschlossen sein.⁵³

Ein Trade Sustainability Impact Assessment, also eine Nachhaltigkeitsfolgenabschätzung, wurde 2016 veröffentlicht.⁵⁴ Die Abschätzung stützt sich auf eine unveröffentlichte Studie von Copenhagen Economics aus dem Jahr 2011, wonach das Bruttoinlandsprodukt (BIP) der EU dank JEFTA um bis zu 1,88 Prozent (optimistischstes Szenario) steigen könne. Diese Schätzung steht jedoch im deutlichen Widerspruch zu einer früheren Studie von Copenhagen Economics aus dem Jahr 2009, die eine BIP-Steigerung von lediglich 0,14 Prozent errechnete.⁵⁵

2.2 ZÖLLE / QUOTEN

Obwohl die Zölle zwischen Europa und Japan bereits auf einem sehr niedrigen Niveau waren, hatte vor allem Japan ein großes Interesse am Zollabbau, während das europäische Verhandlungsinteresse vor allem auf die nichttarifären Handelshemmnisse abzielte. Japan fokussierte sich vor allem auf einen zollfreien Export von Kraftfahrzeugen und -teilen sowie Elektronik, während der EU vor allem an einer Liberalisierung des Agrarmarktes gelegen war.

Der beiderseitige Zollabbau erfolgt über einen Zeitraum von 15 Jahren. Mit Inkrafttreten des des Abkommens soll Japan 86 Prozent seiner Zolllinien beseitigen. Nach Ablauf der 15-jährigen Übergangsfrist steigt dieser Wert auf 97 Prozent. Die EU soll beim Inkrafttreten bereits 96 Prozent ihrer Zolllinien beseitigen. Nach Ablauf der Übergangsfrist werden es nahezu 100 Prozent sein.⁵⁶

Längere Übergangsfristen bis zur vollständigen oder partiellen Liberalisierung sind vorgesehen für den Import von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteilen (sieben Jahre), von Thunfisch und Tomatensauce (fünf Jahre), von Holz (sieben Jahre), von Süßwaren, Pasta und Schweinefleisch (jeweils zehn Jahre) sowie für Käse und Rindfleisch (15 Jahre). Weine aus Europa können mit Inkrafttreten des Vertrags zollfrei nach Japan exportiert werden. Allerdings befand Japan die Zusatzstoffe in europäischen Weinen als problematisch, verpflichtet sich aber dennoch innerhalb von fünf Jahren 35 Zusatzstoffe anzuerkennen.⁵⁷

Besonders betroffen durch den geplanten Wegfall von Zöllen ist der Landwirtschaftssektor. Japan wird hier die Märkte für Milch und Fleisch aus Europa deutlich stärker öffnen als bisher. Schon seit 2013 gibt es starke Zuwachsraten bei den Importen von europäischem Schweinefleisch. Diese könnten nun noch weiter steigen.⁵⁸ Für Agrargüter aus Europa ist Japan jetzt schon das zweitwichtigste Abnehmerland. 2016 führte die EU Agrargüter im Wert von 5,77 Milliarden Euro aus, während sie nur in Höhe von 326 Millionen Euro Agrargüter aus Japan importierte.⁵⁹

Die Neuregelungen können sowohl in Japan als auch in Europa negative Auswirkungen haben. Eine mögliche Senkung der Erzeugerpreise in Japan wäre zwar vorteilhaft für die Konsumenten, demgegenüber stünde aber eine Bedrohung der Existenz tausender bäuerlicher Kleinbetriebe. 89 % der Betriebe sind kleiner als drei Hektar und damit praktisch nicht konkurrenzfähig gegenüber größer strukturierten Exporteuren aus Europa.

Gleichzeitig hat die japanische Regierung kürzlich eine Änderung des Gesetzes „Livestock Stabilization Act“ im Milchsektor auf den Weg gebracht, das im April 2018 in Kraft treten wird. Dieses hat eine marktberuhigende Funktion und soll den japanischen Markt auf JEFTA vorbereiten. Die befürchtete Folge aber ist, dass die Erzeugerpreise durch die Molkereien weiter nach unten gedrückt werden. JEFTA stellt folglich eine Bedrohung der Existenz japanischer MilcherzeugerInnen dar.⁶⁰

2.3 INVESTITIONEN / ISDS

Mit Konzernklagerechten in JEFTA würden die Klagemöglichkeiten für japanische Konzerne extrem ausgeweitet. Bisher konnten japanische Unternehmen europäische Staaten nur aufgrund der Energiecharta verklagen. Das wird sich mit JEFTA ändern.

In JEFTA gehörte der Investitionsschutz zu den umstrittenen Themen, die als allerletztes verhandelt werden sollten. Textentwürfe und Kabelberichte der EU-Kommission zeigten aber die Konfliktlinien auf:⁶¹

Japan will das alte ISDS, nicht das in CETA reformierte ICS, das die EU nun favorisiert. In anderen Bereichen des Investitionsschutzes hatten die EU und Japan sich bereits geeinigt. Und bleiben auch hier hinter den Zugeständnissen zurück, die in CETA erkämpft wurden. Eine der Klauseln, die am häufigsten als Klagegrund genutzt wird, die sogenannte „faire und gerechte Behandlung“ wurde in CETA durch einige klarstellende Erläuterungen etwas abgeschwächt. Bei JEFTA fallen diese sehr viel weniger streng aus. Während bei CETA eine „gezielte Diskriminierung“ aus unrechtmäßigen Gründen verboten ist, fehlt bei JEFTA das Wort „gezielt“. Außerdem fällt die Definition des „Rechtes auf Regulierung“ sehr viel schwächer aus als noch in CETA oder TPP, und selbst dort war sie keineswegs wasserdicht. Das alles kann ein Einfallstor für Klagen sein.

Am 16.11.2017 erklärte die EU-Kommission das Handelsabkommen mit Japan ohne den Investitionsteil als EU-only-Abkommen ratifizieren zu wollen.⁶² Das passt dazu, dass die EU-Kommission derzeit erwägt Handels- und Investitionsschutzabkommen in Zukunft getrennt voneinander zu verhandeln und ratifizieren zu lassen.⁶³ Zum einen kann das Abkommen nun viel schneller finalisiert und ratifiziert werden (ohne die Parlamente der Mitgliedsstaaten abstimmen zu lassen). Zum anderen zeigt das aber auch, wie umstritten der Investitionsschutz geworden ist.

BOX 3**INVESTOR-STAAT-SCHIEDSVERFAHREN**

Die sogenannten Konzernklagerechte (Investor-State-Dispute-Settlement – ISDS) sind in Handels- und Investitionsabkommen enthalten. Unternehmen bekommen damit das Recht Staaten auf Entschädigungszahlungen zu verklagen, wenn sie ihre Profite durch Gesetze zum Schutz der Umwelt oder Menschenrechte gefährdet sehen. Sie klagen dann vor intransparenten Schiedsgerichten, denen drei JuristInnen als sogenannte SchiedsrichterInnen vorsitzen.

Eine Klage anstreben können nur die ausländischen Unternehmen. Wenn ein Staat verliert, müssen die Steuerzahler für die Entschädigungszahlungen aufkommen. In der Vergangenheit ist es immer wieder vorgekommen, dass Regierungen Gesetzesentwürfe zum Schutz der Umwelt oder der VerbraucherInnen aus Angst vor Klagen zurückziehen oder verwässern. ISDS ist also ein scharfes Schwert in der Hand von Konzernen. Mittlerweile gibt es 817 bekannte Fälle, alleine 2016 kamen 69 hinzu, Tendenz steigend.⁶⁴

Aufgrund massiver öffentlicher Kritik an dem alten Ansatz des Investorenschutzes hat die EU in den letzten Jahren begonnen, eine Reform der Schiedsgerichtsinstitutionen und -verfahren umzusetzen. Dies betrifft aber nur die Art und Weise wie die Streitschlichtung geführt wird. Gleichzeitig werden die Reichweite und materiellen Rechte der Investitionskapitel nicht abgeschwächt, sondern eher noch ausgeweitet.

Erste ausgehandelte Freihandelsabkommen, in denen die EU ihren Reformkurs vertraglich festschreiben konnte, ist neben dem CETA-Abkommen das Abkommen mit Vietnam. Beide Verträge beinhalten in ihren Investitionskapiteln das von der EU vorgeschlagene „Investment Court Systems“ (ICS). Dieses sieht die Einrichtung je eines bilateralen ständigen Schiedsgerichtssystems sowie einer Berufungsinstanz vor. Im Unterschied zu alten ISDS-Verfahren werden keine Schiedsrichter mehr von den Investoren ausgewählt, sondern 15 feste Schiedsrichter von der Union und Kanada (bzw. der EU und Vietnam) ernannt. Streitfälle werden von je drei Mitgliedern bearbeitet, die nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden.

Trotz einiger prozeduraler Verbesserungen bleiben die Kernkritikpunkte von ISDS auch bei dem „reformierten“ System unangetastet:⁶⁵

- >> Weiterhin haben ausländische Investoren größere Rechte als andere VertreterInnen der Gesellschaft. Nur sie können Klagen anstreben.
- >> Ausländische Investoren erhalten zwar weitreichende Rechte, aber im Gegenzug keine Pflichten, beispielsweise im Bereich der Menschenrechte oder des Umweltschutzes, die einklagbar wären.
- >> Die richterliche Unabhängigkeit ist weiterhin nicht gegeben.
- >> Keine Verpflichtung erst den nationalen Rechtsweg auszuschöpfen.
- >> Gefährliche Klauseln, wie „Faire und Gerechte Behandlung“ bleiben bestehen.

Überdies verpflichten sich Europa und Vietnam dazu, sich gemeinsam mit anderen interessierten Parteien für die Schaffung eines internationalen multilateralen Investitionsgerichts einzusetzen. Inzwischen hat die EU-Kommission einen Mandatsentwurf für die Errichtung eines Multilateralen Investitionsgerichtshof (MIC) vorgelegt. Möglicherweise könnte 2018 oder 2019 mit einem internationalen Verhandlungsprozess auf UNCITRAL-Ebene begonnen werden. Dieser sogenannte MIC würde dann ICS im Vietnam-Abkommen ablösen.⁶⁶

Im Kern lehnen die KritikerInnen den MIC-Vorschlag ab, weil er viele fundamentale Probleme des Investitionsschutzes und der Schiedsgerichtsbarkeit gar nicht adressiert, nun aber als Legitimationsversuch genutzt wird, um das Konzernklagerechte in Zukunft noch erheblich auszuweiten. Nicht nur Umweltorganisationen und Gewerkschaften haben sich deshalb dagegen ausgesprochen, sondern auch Organisationen wie der Deutsche Richterbund.⁶⁷

BEISPIELE FÜR VERBRAUCHERSCHUTZRELEVANTE KLAGEFÄLLE

CARGILL VS. POLEN

2008 gewann der Konzern Cargill eine ISDS-Klage gegen Polen aufgrund des bilateralen Investitionsschutzabkommens zwischen Polen und der USA. Cargill stellt in Polen Isoglucose her, einen aus Weizen gewonnenen Süßstoff. Im Rahmen des EU-Beitritts beschloss Polen, neue Produktionsquoten für Süßungsmittel, um nationale Gesetze mit der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU in Einklang zu bringen. Cargill fühlte sich dadurch diskriminiert bzw. enteignet und reichte eine ISDS-Klage ein. Das Unternehmen bekam eine Entschädigungssumme von 16,3 Millionen US-Dollar zugesprochen.⁶⁸

DOW AGROSCIENCES VS. KANADA

2009 reichte der US-Saatgutgigant Dow AgroSciences eine ISDS-Klage gegen Kanada (aufgrund des NAFTA-Abkommens) ein und verlangte zwei Millionen US-Dollar Schadenersatz. Die kanadische Provinz Quebec hatte das toxische Pestizid 2,4-D verboten, da dieses nachweislich zu erhöhten Krebsraten und Geburtsdefekten führt. Der Fall endete 2011 mit einem Vergleich. Quebec musste zwar keine Entschädigung zahlen, aber die Regierung musste offiziell verkünden, dass 2,4-D kein Risiko für Menschen und Umwelt darstelle, wenn die Gebrauchsanweisung korrekt befolgt werden würde. Dow AgroSciences bewertete diese Entscheidung als einen Erfolg. Das Ergebnis dieses Falles aber kann abschreckend auf andere Regierungen wirken, die dieses Pestizid ebenfalls verbieten wollen.⁶⁹

2.4 LANDWIRTSCHAFT / ERNÄHRUNG

Die Liberalisierung von Zöllen auf Agrarprodukte stellt die gravierendste Folge des JEFTA-Abkommens für Landwirtschaft und Ernährung dar. Da Japan relativ wenige Agrargüter nach Europa exportiert, werden die primären Folgen für die europäischen VerbraucherInnen voraussichtlich eher gering sein. Trotzdem gibt es in Bezug auf die Regulierung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) sowie beim Pestizideinsatz Unterschiede, die auch vor dem Hintergrund der geplanten regulatorischen Kooperation kritisch zu hinterfragen sind.

Ähnlich wie in der EU (über 60 GVO-Zulassungen) sind auch in Japan zahlreiche GVO zugelassen: In Japan sind es derzeit 105 GVO für den wissenschaftlichen Anbau, 172 als Lebensmittel, 162 als Futtermittel und 11 als Zierpflanzen. Bis auf eine Rosensorte gibt es in Japan aber derzeit keinen Anbau von GVO aufgrund der ablehnenden Haltung der Bevölkerung.⁷⁰ In der EU wird GVO-Mais angebaut (auf 0,14 von insgesamt 9 Millionen Hektar, also auf 1,5 % der EU-Maisanbaufläche).⁷¹

Japan importiert einen hohen Anteil von Futtermitteln aus dem Ausland und der GVO-Anteil beträgt bei den Hauptlieferanten über 90 Prozent, so dass zwischen 50 und 60 Prozent der Tierfütterung in Japan GVO enthält. Zum Vergleich die mangels getrennter Erfassung von GMO-/nicht-GMO-Futtermittelimporten seitens der EU-KOM lediglich geschätzten Zahlen für die EU: Demnach werden jährlich über 30 Millionen Tonnen GVO-Soja eingeführt, was einem Anteil von etwa 85 % des Gesamt-Sojaimports entspricht; bei Importmais liegt der GVO-Anteil zwischen 0,5 und 3 Millionen Tonnen bzw. zwischen 5 und 35 % und bei Importtraps etwa 0,5 Millionen Tonnen bzw. 5 bis 10 %.

Im Hinblick auf Lebensmittel besteht in der EU eine allgemeine Kennzeichnungspflicht. In Japan hingegen müssen lediglich 33 verarbeitete Lebensmittelkategorien (v.a. 15 Sojaprodukte, 9 Maisprodukte, 6 Kartoffelprodukte) und acht Grunderzeugnisse (Soja, Mais, Kartoffeln, Raps, Baumwolle, Alfalfa, Rüben, Papaya) gekennzeichnet werden.⁷²

Im Unterschied zu Europa, wo bis zu 0,9 % unabsichtlich enthaltener GVO-Anteil toleriert werden, toleriert das japanische Recht Verschmutzungsraten von weniger als 5% durch GVO. Dies ist mit die höchste zugelassene Kontaminierungsrate weltweit. Nicht gekennzeichnet werden müssen verarbeitete Produkte, wenn nach Verarbeitung keine modifizierte DNA oder daraus entstandene Proteine mehr nachgewiesen werden können, auch wenn unter den Ursprungszutaten GVO waren und sie unter die oben genannten 33 Produkte fallen.

Während also in der EU bezüglich pflanzlicher Lebensmittel eine vollumfängliche Kennzeichnungspflicht besteht, führt die japanische Rechtslage dazu, dass japanische KonsumentInnen häufig unwissentlich pflanzliche Produkte mit GVO kaufen, wie zum Beispiel Sojasoße, die aus GVO-Sojabohnen hergestellt wurde.⁷³

Darüber hinaus stellte das Sustainability Impact Assessment der EU-Kommission fest, dass in Japan die Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden per Quadratkilometer Anbaufläche deutlich über dem OECD-Durchschnitt liegt.⁷⁴ Ob dies zu einer höheren Rückstandsbelastung japanischer Lebensmittel führt, müsste untersucht werden.

2.5 VORSORGEPRINZIP

Im europäischen Umwelt- und Lebensmittelrecht gilt das sogenannte Vorsorgeprinzip. Es soll sicherstellen, dass der Staat vorsorglich handelt, auch wenn in der Wissenschaft (noch) Uneinigkeit über potentiellen Schaden besteht. Das ist beispielsweise in der EU-Chemikalienverordnung REACH der Fall. Auch in Japan ist das Vorsorgeprinzip eines der Grundprinzipien japanischer Gesetzgebung.⁷⁵

Dennoch ist das Vorsorgeprinzip im bisherigen Vertragstext nicht entsprechend verankert. Wie schon im Abkommen mit Kanada (CETA) übergeht JEFTA das Vorsorgeprinzip in seinen Kapiteln zu TBT und SPS. Diese Kapitel sind für den VerbraucherInnenschutz besonders wichtig, weil es darin um die Gesundheit von Mensch und Tier geht. Hier wird nicht das Vorsorgeprinzip zur Basis der Verhandlungen erklärt, sondern das WTO-SPS-Abkommen. Dieses definiert, wie Standards gesetzt werden dürfen, um nicht als Handelsbarriere eingestuft zu werden. Das Vorsorgeprinzip, eine wesentliche Säule des gesundheitlichen Verbraucherschutzes in der EU, wird jedoch durch das WTO-Recht nicht gedeckt.

Ein Verweis findet sich dann aber in dem erfahrungsgemäß nicht besonders wirkmächtigen Nachhaltigkeitskapitel. Doch selbst hier wird lediglich auf den „Vorsorge-Ansatz“ verwiesen. Auch dies ist ein Rückschritt, da der Begriff „Prinzip“ generell als juristisch stärker angesehen wird, als „Ansatz“.

2.6 REGULATORISCHE KOOPERATION

Regulatorische Kooperation, also die Zusammenarbeit bei der Gesetzgebung bedeutet Standards und Normen der beiden Vertragsparteien, also der EU und Japan, einander anzupassen oder gegenseitig anzuerkennen, um Handelshemmnisse möglichst klein zu halten.

Problematisch ist das auf mehreren Ebenen. Zum einen beinhaltet JEFTA Vereinbarungen über weitreichende Konsultation der Vertragspartner über neue Gesetze und damit die Möglichkeit der Vertragspartner, Gesetze zu blockieren oder zu verzögern.

Zum anderen bietet das Kapitel ein Einfallstor für LobbyistInnen der großen Konzerne. Im Rahmen der regulatorischen Kooperation schaffen die Europäischen Kommission und die japanische Regierung durch neue Gremien und Arbeitsgruppen ähnlich wie im CETA-Abkommen eine Möglichkeit für VertreterInnen großer Unternehmen, künftige Gesetzgebung zu kommentieren, lange bevor das Europäische Parlament oder die japanische Nationalversammlung darauf Einfluss nehmen können.

Der EU-Japan Business Round Table, ein Verband für große Unternehmen in der EU und Japan, etwa hat kritisiert, dass die Umsetzung der bestehenden EU-Regulierungen für Biozide erhebliche Kosten für die Unternehmen verursache. Die IndustrievertreterInnen schlagen vor, den ökonomischen Impact gegenüber den Auswirkungen auf Menschen und Umwelt abzuwägen.⁷⁶ Eine derartige „Kosten-Nutzen-Analyse“ widerspricht jedoch eindeutig dem Vorsorgeprinzip (vgl. 1.5.). Es gibt jedoch erhebliche wissenschaftliche Zweifel an der Unbedenklichkeit vieler Pestizide, die beispielsweise krebszerregend wirken oder das Erbgut schädigen können.

Wie schon oben angemerkt, ist der Pestizideinsatz pro Hektar Agrarfläche in Japan deutlich höher als im OECD-Durchschnitt.⁷⁷ Durch regulatorische Kooperation besteht die Gefahr, dass die Zahl zugelassener Pestizide erhöht wird. Diese Position findet sich sehr deutlich bei europäischen und japanischen Lobbygruppen, wie dem EU-Japan Business Round Table: „Um den internationalen Handel zu erleichtern, sollten übermäßige Schutzmaßnahmen im Bereich Lebensmittelsicherheit vermieden werden“.⁷⁸

Ein weiteres Beispiel ist eines der in den JEFTA-Verhandlungen umstrittenen Themen: Der Datenschutz. Für Japan ein offensiv vertretenes Interesse, wo sie zu einer weitreichenden Einigung kommen wollen. Europa hält sich dagegen eher zurück – noch gibt es keine einheitliche EU-Position und zu umstritten ist das Thema Datensicherheit in der europäischen Bevölkerung. In der Europäischen Union gelten Beschränkungen für den Umgang mit persönlichen Daten, die Unternehmen im Internet erheben. Japanischen

Unternehmen ist besonders eine Datenschutzvorschrift ein Dorn im Auge: die Lokalisierungsanforderungen für Daten von EU-BürgerInnen, die laut Verordnung auf Servern innerhalb der EU gespeichert werden müssen. Wäre JEFTA nun schon in Kraft getreten, bevor die EU diese Verordnung beschlossen hätte, wäre es für die EU deutlich schwerer, Datenschutzgesetze zu verabschieden, die sich von denen in Japan stark unterscheiden.

2.7 AUSSCHÜSSE

Das Kapitel mit dem Arbeitstitel „Institutions“ regelt das institutionelle Gefüge des Abkommens. Geplant sind ein so genannter „Gemeinsamer Ausschuss“ (Joint Committee), mehrere Unterausschüsse sowie Arbeitsgruppen. Ein finalisiertes Kapitel ist allerdings noch nicht veröffentlicht, der bisher vorliegende Text zeigt, dass in dem Bereich noch verhandelt wird. Daher kann noch keine Aussage über die finalen Bestimmungen getroffen werden.⁷⁹

In dem Gemeinsamen Ausschuss treffen sich VertreterInnen der Vertragsparteien (die japanische Regierung und die EU-Kommission) einmal im Jahr. Zu ihren Aufgaben gehören die Überprüfung und das Monitoring des Abkommens, die Koordination der Unterausschüsse und Arbeitsgruppen sowie die Einberufung neuer Unterausschüsse und Arbeitsgruppen. Besonders weitreichend ist aber das Recht, den Vertragsparteien Ergänzungen zum Abkommen vorzuschlagen sowie in gewissen Fragen für die Vertragsparteien entscheiden zu dürfen. Unterausschüsse sind zu den Themen Güterhandel, Dienstleistungen und Investitionen, öffentliche Beschaffung, nachhaltige Entwicklung, SPS, TBT, Herkunftsregeln und geistige Eigentumsrechte geplant. Über die Zusammensetzung dieser Unterausschüsse entscheidet der übergeordnete „Gemeinsame Ausschuss“. Daneben sollen bisher Arbeitsgruppen zu Fahrzeugen und Fahrzeugteilen sowie zu Tierschutz eingerichtet werden.

Wie auch schon im Falle von Mercosur, bzw. den entsprechenden Regelungen im CETA Abkommen ist eine ausreichende demokratische Rückbindung der Entscheidungen der Ausschüsse nicht gesichert.

3. VIETNAM



3. VIETNAM

3.1 STAND DER VERHANDLUNGEN

Das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Vietnam ist das erste umfassende Freihandelsabkommen mit einem asiatischen Entwicklungsland. Die Verhandlungen begannen im Juni 2012 und wurden im Dezember 2015 abgeschlossen. Dies bedeutet 14 intransparent geführte Verhandlungsrunden innerhalb von drei Jahren. Im Februar 2016 wurde der bis dato geheime Vertragstext veröffentlicht.⁸⁰ Das eigentliche Mandat wird bis heute unter Verschluss gehalten.

Der beschlossene Inhalt des Abkommens ähnelt anderen derzeit in Verhandlungen befindlichen Freihandelsabkommen mit asiatischen Ländern wie zum Beispiel Indonesien; das Vietnam-Abkommen ist eine Blaupause für weitere Abkommen mit Ländern der Region.

Die Ratifizierung des Abkommens steht noch aus. Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshof zum EU-Singapur-Abkommen⁸¹ vom Mai 2017, steht aber fest, dass es sich auch beim Vietnam-Abkommen um ein gemischtes Abkommen handelt, dem neben EU-Rat und EU-Parlament auch die Parlamente der europäischen Mitgliedsstaaten zustimmen müssen. Allerdings mehren sich seit Dezember 2017 die Meldungen, dass das Abkommen ebenso wie das EU-Singapur-Abkommen umstrukturiert werde. Der Investitionsteil solle von dem Handelsteil getrennt werden, so dass letzterer schneller ratifiziert werden könnte, da nur EU-Rat und EU-Parlament diesem zustimmen müssten. Von Seiten der EU-Kommission gibt es dazu aber noch keine offizielle Bestätigung.⁸²

Vietnam hat eine exportorientierte Wirtschaft und gilt als das Land unter den ASEAN Ländern, welches unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am meisten von Freihandelsabkommen profitieren könnte. Die EU ist der zweitwichtigste Handelspartner Vietnams nach China und gleichauf mit den USA. Vietnam steht an 20. Stelle der wichtigsten Handelspartner der EU.⁸³

Eine kurze Folgenabschätzung des Vietnam-Abkommens fügte die EU-Kommission lediglich der Nachhaltigkeitsfolgenabschätzung (Sustainability Impact Assessment – SIA) ihres ursprünglich geplanten interregionalen Freihandelsabkommens mit der ASEAN-Gruppe bei.⁸⁴

Eine menschenrechtliche Folgenabschätzung des Vietnam-Abkommens wurde hingegen nicht durchgeführt. Eine diesbezügliche Beschwerde vor der Europäischen Ombudsfrau blieb wirkungslos. Die Europäische Ombudsfrau empfahl zwar in ihrer Entscheidung, eine solche Analyse vorzunehmen. Dies

blieb jedoch folgenlos, da die Kommission ihre Verhandlungen mit Vietnam noch während des laufenden Ombudsverfahrens abgeschlossen hat. Die Ombudsfrau konnte daher nur feststellen, dass diese Vorgehensweise schlechtes Verwaltungshandeln darstellt. Das ist ein typisches Beispiel für die Wirkungslosigkeit des Ombudsverfahrens sowie die Konsequenzlosigkeit regelwidrigen Verhaltens der EU-Kommission innerhalb des Systems.

3.2 ZÖLLE / QUOTEN

Deutschland und die Europäische Union hatten ein großes Interesse an einem weitgehenden Zollabbau. So hat Deutschland insbesondere bei den wichtigsten deutschen Exportprodukten nach Vietnam (Maschinen und chemische Erzeugnisse) auf vollständigen Zollabbau oder zumindest schrittweise Absenkung gedrängt. Während die EU ihre Märkte nach wie vor durch Importquoten für sensible Produkte wie Reis oder Zucker schützt, genießen die vietnamesischen BäuerInnen diesen Schutz nicht.⁸⁵ Angesichts des großen Anteils von Beschäftigten in der Landwirtschaft werden die Auswirkungen auf die vietnamesische Gesellschaft immens sein. Es kann zu einer weiteren Verarmung der ländlichen Bevölkerung und einer Unterstützung der Landflucht kommen.

3.3 INVESTITIONEN / ISDS

Das Abkommen zwischen der EU und Vietnam sieht Investor-Staat-Klage-rechte nach dem sogenannten Investment Court System (ICS) vor. Daneben ist die Möglichkeit vorgesehen, den ICS-Mechanismus in der Zukunft durch einen Multilateralen Investitionsgerichtshof abzulösen (siehe zu den Investor-Staat-Verfahren auch Box 3).

3.4 LANDWIRTSCHAFT / ERNÄHRUNG

Herkunftsregeln, sind die Anforderungen, die an ein Produkt aus einer spezifischen Region gestellt werden. So wird sichergestellt, dass bestimmte Qualitätsstandards bei Material und Herstellung erhalten werden. Die vereinbarten Herkunftsregeln führen zu einer für Vietnam nachteiligen Ausgrenzung von Produkten aus dem Abkommen. Vietnam ist beispielsweise im Bereich der Textil-, Nahrungsmittel- und Motorradindustrie fest in regionale Märkte integriert. Das jetzt verhandelte Abkommen könnte diese Wirtschaftsbeziehungen beeinträchtigen, da der Export aufgrund der strengen Herkunftsregeln nicht lukrativ ist. Die EU schützt sich im Bereich der Herkunftsregeln in sensiblen Bereichen wie dem Agrarsektor und der Textilindustrie. Im Bereich der Nahrungsmittel verlangen die Regelungen in dem Abkommen beispielsweise, dass alle Produkte zu 100% aus den Vertragsstaaten stammen.

FISCHEREI UND AQUAKULTUREN: Die Fischereiexporte Vietnams in die EU stellten 2016 etwas über drei Prozent des gesamten Exports Vietnams in die EU dar. Dies soll sich laut Prognosen weiter vergrößern. Vietnams Fischereiwesen basiert größtenteils auf Aquakulturen, welche negative Auswirkungen auf die Landnutzung und Biodiversität haben. Darüber hinaus trägt der Fang von Fischen (und der dabei ebenfalls betroffene Beifang) als Grundlage des Futters für die Aquakultur zur bereits bestehenden Überfischung weiter negativ bei.

SAATGUT: Während das Abkommen über Geistige Eigentumsrechte TRIPS (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights) in Artikel 27 die Möglichkeit vorsieht Saatgut von der Patentierung auszunehmen, wird im EU-Vietnam Freihandelsabkommen ausdrücklich eine solche Patentierung erlaubt. Dies hat Auswirkungen auf die Möglichkeit von Bauern, einen Teil ihrer Ernte als Saatgut im nächsten Jahr wieder auszusäen, denn Patentrechte an jenem Saatgut können sie verpflichten, dieses käuflich zu erwerben anstatt es wiederzuverwenden.

Die EU verfolgt hier den weitreichenden Schutz des geistigen Eigentums europäischer Rechteinhaber, ohne die Entwicklungsbedürfnisse Vietnams zu beachten. Studien, die die Folgen dieser angestrebten Regelungen in anderen Abkommen untersucht haben, kommen zu dem Schluss, dass diese unter anderem pharmazeutische und landwirtschaftliche Produkte verteuern können und somit Gesundheitsversorgung und Ernährungssicherheit gefährden.⁸⁶

3.5 VORSORGEPRINZIP

Das Vorsorgeprinzip wird nur einmal explizit erwähnt im Vertragstext inklusive der Annexe. Und auch „nur“ in Artikel 11 des traditionell schwachen, nicht sanktionierbaren Nachhaltigkeitskapitels. Wenn Gesetze verabschiedet werden, die potenziell relevant für Handels- und Investitionspolitik sind, dann sollen die Vertragsparteien auf internationale Standards inklusive des Vorsorgeprinzips Rücksicht nehmen.

Das fällt sogar noch weit hinter die Vereinbarungen in CETA zurück, obwohl auch im Kanada-Abkommen das Vorsorgeprinzip nicht ausreichend geschützt ist.

In Artikel 11 2b des TBT-Kapitels wird dagegen der risikobasierte Ansatz bei Konformitätsprüfungen empfohlen.⁸⁷ Risikobasiert bedeutet, dass ein Produkt oder ein Stoff so lange verwendet werden kann, bis nachgewiesen wurde, dass er Gefahren für Umwelt oder VerbraucherInnen birgt. Also praktisch das Gegenteil des europäischen Vorsorgeprinzips. Dieses Verfahren ist auch in den USA und Kanada üblich und wurde von Akteuren wie Umwelt- und Verbraucherschutzverbänden, aber auch staatlichen VertreterInnen wie dem Umweltbundesamt stark kritisiert.⁸⁸ In ein Handelsabkommen geschrieben, untergräbt es das Vorsorgeprinzip zum Schutz der VerbraucherInnen.

3.6 REGULATORISCHE KOOPERATION

Im Gegensatz zu CETA, TTIP und JEFTA gibt es im Vietnam-Abkommen kein eigenes Kapitel zur regulatorischen Kooperation. Allerdings enthält das Kapitel zu „Technical Barriers zu Trade“ – TBT weitreichende Standardisierungs- und Kooperationsverpflichtungen.

Neben Verpflichtungen zu Informationsaustausch und dem Aufbau eines Dialogprozesses zu Standardisierung gibt es vor allem den schon oben erwähnten Absatz zum risikobasierten Ansatz bei Konformitätsprüfungen.

Im Gegensatz zu CETA, JEFTA oder TTIP gibt es aber kein Komitee, das über Regulierungen weitreichende Entscheidungen treffen kann, sondern Kontaktpunkte in den Regierungen der Vertragspartner. Für die EU ist dies die EU-Kommission.

3.7 AUSSCHÜSSE

Kapitel 17 des EU-Vietnam-Abkommens regelt institutionelle Fragen, unter anderem die der verschiedenen Ausschüsse.⁸⁹ Übergeordnet soll ein so genannter Handelsausschuss gegründet werden, der sich aus VertreterInnen der vietnamesischen Regierung und der EU zusammensetzt und sich einmal im Jahr trifft. Er soll für den reibungslosen Ablauf der Implementierung des Abkommens sorgen, die Unterausschüsse und Arbeitsgruppen koordinieren und gegebenenfalls neue Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen einberufen.

Weitgehende Befugnisse erhält der Handelsausschuss durch das Recht Interpretationen zu den Bestimmungen des Abkommens zu verfassen und anzunehmen, die dann bindend für die Vertragspartner sind. Zudem kann der Ausschuss Ergänzungen zu dem Abkommen empfehlen. Der Ausschuss erhält auch das Recht, Entscheidungen zu treffen, um die Ziele des Abkommens zu verfolgen (dieser Klausel ist sehr offen formuliert und bietet Platz für weitreichende Interpretationen). Ausschussentscheidungen sind bindend für die Vertragsparteien und müssen umgesetzt werden.

Geplant ist die Einrichtung von Unterausschüssen zu Güterhandel, Dienstleistungen, Investitionen, öffentliche Beschaffung, nachhaltiger Entwicklung, SPS und Zöllen. Sie können Vorschläge an den Handelsausschuss ausarbeiten. So kann der Unterausschuss zu Güterhandel zum Beispiel vorschlagen, die bestehende Liste der Sorten von Duftreis zu erweitern.

Daneben sollen Arbeitsgruppen zu Fahrzeugen und Fahrzeugteilen sowie zu geistigen Eigentumsrechten, inklusive geografische Herkunftsangaben, gegründet werden. Die Arbeitsgruppen unterstehen den jeweiligen Unterausschüssen.

Wie auch schon bei den Verträgen mit dem Mercosur und Japan ist die demokratische Rückbindung dieser Ausschüsse nicht sichergestellt.

4. INDONESIA



4. INDONESIAIEN

4.1 STAND DER VERHANDLUNGEN

Die Verhandlungen zu einem Handel- und Investitionsabkommen zwischen der EU und Indonesien haben im Juli 2016 begonnen. Bisher gab es drei Verhandlungsrunden, die letzte fand im September 2017 in Brüssel statt.

Nach Vorstellung der EU soll sich das Abkommen an das EU-Vietnam-Abkommen anlehnen und perspektivisch eines Tages durch ein EU-ASEAN-Abkommen abgelöst werden.

Indonesien ist die größte Wirtschaftsmacht innerhalb der ASEAN-Staaten und verfügt über einen größeren Markt als Kanada. Die EU ist Indonesiens viertgrößter Handelspartner. Gleichzeitig liegt Indonesien als EU-Handelspartner an 30er Stelle. Das Land fällt unter das sogenannte Präferenzsystem (GSP), bei dem 30% der Importe von Indonesien niedrigeren Zöllen unterliegen.⁹⁰

Für Indonesien ist das Abkommen vor allem in Hinblick auf die Exporte von Palmöl und mineralischen Rohstoffen wichtig. Rohstoffe machen 79,6 % des indonesischen Bruttoinlandsprodukts aus (Palmöl, Öl und Gas, Mineralien). Die europäischen Verhandlungspartner streben ihrerseits die Liberalisierung der Dienstleistungs- und Öffentlichen Beschaffungsmärkte (die sind in Indonesien bisher besonders geschützt), sowie die Liberalisierung von Zöllen, die Regulierung geistiger Eigentumsrechte, und einen starken Investitionsschutz mit ISDS an. Da die Verhandlungen noch am Anfang stehen, gibt es noch keine konsolidierten Texte. Die EU-Kommission hat allerdings einige ihrer Verhandlungsvorschläge auf ihrer Website öffentlich gemacht.⁹¹

Zudem existieren geleakte Verhandlungsvorschläge⁹² (Januar 2017) und ein geheimes Papier Deutschlands vom November 2016. In diesem übermittelte Deutschland dem Handelsministerrat seine Kommentare zu den Verhandlungen mit den Philippinen und Indonesien.⁹³ Aus den vorliegenden Dokumenten lassen sich einige Schlussfolgerungen über den Verhandlungsverlauf und etwaige Ergebnisse ziehen.

4.2 ZÖLLE / QUOTEN

Die Europäische Union hat ein großes Interesse am Abbau der Importzölle. Im Landwirtschafts- und Nahrungsmittelsektor sollte das Ziel eine vollständige Beseitigung der Zölle sein. Ausgenommen davon – wenn es nach Deutschland geht – die für den deutschen Markt sensiblen Güter Geflügel, Zucker und Ethylalkohol. Im Agrarsektor würde Deutschland gerne die Zölle bei Rind- und Schweinefleisch, Beiprodukten aus Schlachthäusern, Milch und Milchprodukte, Hopfen und Malzbier beseitigen.⁹⁴ Der Handel von tierischen Produkten zwischen der EU und Indonesien hat sich in den vergangenen fünf Jahren verdoppelt und wird wahrscheinlich noch weiter ansteigen. Hier würde es sich besonders für Europa lohnen die Zölle zu beseitigen, die bisher den schwächeren indonesischen Markt schützen.

4.3 INVESTITIONEN / ISDS

Indonesien gehört zu den Ländern, die in der Vergangenheit besonders schlechte Erfahrungen mit ISDS gemacht haben, die die indonesische Staatskasse empfindlich geschöpft haben. Acht Fälle gab es bisher, die Hälfte betraf den Bergbausektor und damit zentrale Pfeiler von Umwelt- und Arbeitsschutz. Indonesien hat deshalb seine bilateralen Investitionsschutzabkommen (Bilateral Investment Treaties – BITs) gekündigt und hat ein eigenes Model-BIT erarbeitet.⁹⁵ Trotzdem behalten die alten BITs, die Indonesien unterzeichnet hatte, aufgrund von Nachwirkungsklauseln noch zehn Jahre lang ihre Wirkung („survival clause“, kritisch auch „Zombie-Klausel“ genannt).

Von diesen Plänen unbeeindruckt spricht sich Deutschland bezüglich des Investment-Bereichs für eine Anlehnung an das derzeitig verhandelte EU-Mexiko-Abkommen aus, beziehungsweise an die im Mandat vereinbarte Vorgehensweise. Enthalten wäre hier ein ISDS-Kapitel mit Klagerechten für Konzerne nach dem ICS-Vorbild von CETA. Langfristig könnte ein Multilateraler Investitionsgerichtshof die Bestimmungen zur Streitschlichtung in dem bilateralen Abkommen zwischen Indonesien und der EU ablösen (siehe auch Kapitel zu Vietnam). Mittlerweile hat Indonesien anscheinend seine grundsätzliche Bereitschaft erklärt, auf Grundlage eines EU-Vorschlags zu Investitionsschutz und Streitschlichtung zu verhandeln.⁹⁶

Aber nicht nur ein Blick auf die anvisierte Streitschlichtung lohnt, auch der Rest des Investitionsschutzkapitels könnte ungünstige Folgen für Indonesien haben. Derzeit unterliegen ausländische Investoren Negativlisten, und somit Restriktionen, zum Beispiel in den Bereichen Architektur, Strukturberatung oder Projektmanagement. Auch müssen ausländische Investoren einen Teil des Geldes im Land reinvestieren und so die heimische Wirtschaft stärken (local content). Deutschland ist daran interessiert Investitionsmaßnahmen wie local content-Auflagen abzuschaffen. Dies sollte auch für öffentliche Beschaffung, Telekommunikation (hier hat auch Frankreich ein großes Interesse bekundet⁹⁷), Öl, Gas und Stromversorgung gelten.⁹⁸

4.4 LANDWIRTSCHAFT / ERNÄHRUNG

In Indonesien existieren viele nicht-tarifäre Handelshemmnisse (zum Beispiel ist es schwierig eine Importlizenz zu erhalten). Indonesien hat zudem sein eigenes Standardisierungssystem, das besonders bei Agrarprodukten sehr streng ist. Die deutsche Regierung äußert beispielsweise die Vermutung, dass die strengen Halal-Gesetze nur eingeführt wurden, um Importe zu erschweren⁹⁹ (und damit den indonesischen Markt zu schützen). Halal ist arabisch und bedeutet so viel wie „erlaubt“ und nach islamischen Recht zulässig. Vor allem im Lebensmittelbereich spielen die Halal-Gesetze eine große Rolle. Es sind aber nicht nur Lebensmittel selbst betroffen, sondern auch Lebensmittelzusatzstoffe, Verpackungsmaterial bis hin zu Chemikalien in z.B. Kosmetika und Waschmittel. Ähnlich wie bei den Bio-Siegeln, gibt es sogenannte Halal-Zertifikate. Die Halal-Gesetze erweisen sich nun nach drei Verhandlungsrunden als eine der größten Hürden der Verhandlungen.¹⁰⁰

PALMÖL: Eines der wichtigsten Themen der EU-Indonesien-Verhandlungen betrifft die Behandlung der Palmölimporte aus dem südostasiatischen Land. Das Palmöl wird verwendet in der Lebensmittelindustrie, in Kosmetika und für die Herstellung von Biodiesel. Bei der Hälfte aller verarbeiteten Lebensmittel kommt Palmöl mittlerweile zum Einsatz. Doch erst seit Ende 2014 muss es in der EU auf Lebensmittelverpackungen als Zutat angegeben werden.

Indonesien ist der größte Produzent und Exporteur von Palmöl, gefolgt von Malaysia. Zusammen decken beide Länder fast 90 Prozent der Weltproduktion ab. Rund 10 Prozent der indonesischen Palmölexporte gehen in die EU. Doch die Landgewinnung für neue Palmölplantagen erfolgt häufig durch das Abbrennen von Torfböden, was zu extrem hohen Kohlendioxidemissionen führt und Indonesien in den drittgrößten Emittenten von Treibhausgasen verwandelt hat.¹⁰¹

Zwischen beiden Verhandlungsparteien wie auch innerhalb der EU gibt es derzeit Auseinandersetzungen über die Integration von Kriterien, die sicherstellen sollen, dass nur Palmöl aus „nachhaltiger“ Produktion auf den EU-Markt kommt. Als ein Instrument werden hier Zertifizierungssysteme wie RSPO (Round Table on Sustainable Palm Oil) oder ISCC (International Sustainability and Carbon Certification) diskutiert, die unter der Erneuerbare-Energien-Direktive der EU anerkannt sind und bereits indonesischen Palmöl-exporteuren zu Zertifikaten verhalfen.¹⁰²

Das Europaparlament indes ging in einer Resolution vom April 2017 mit diesen Ansätzen hart ins Gericht. Keine der anerkannten Zertifizierungsinitiativen habe die beteiligten Firmen davon abgehalten, Regenwälder oder Torfböden in Palmplantagen zu verwandeln. Die Kommission solle daher eine unabhängige Auditierung dieser Initiativen vornehmen. Zum Verdruss der indonesischen Regierung forderte das Europaparlament weiter, dass die EU bis 2020 die Nutzung von Pflanzenölen beendet, die die Entwaldung antreiben. Ferner sollen die Nachhaltigkeitskapitel der EU-Freihandelsabkommen bindende Verpflichtungen zum Waldschutz mitsamt einer „Entwaldungsgarantie“ enthalten.¹⁰³

Im März 2017 übermittelte die Bundesregierung dem Handelspolitischen Ausschuss einen bemerkenswerten Kommentar über Palmöl und das Nachhaltigkeitskapitel des Indonesien-Abkommens. Darin fordert sie, dass im Rahmen dieses Kapitels eine bilaterale Arbeitsgruppe eingerichtet wird, die aufbauend auf den existierenden Zertifizierungsinitiativen umfassende Nachhaltigkeitskriterien für Palmöl entwickelt. Deren Einhaltung sei unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft zu überwachen. Etwaige Zollpräferenzen für Palmöl, die das Handelsabkommen gewähren könnte, sollen an die Verankerung der Nachhaltigkeitskriterien im indonesischen Recht und deren effektive Umsetzung gekoppelt werden.¹⁰⁴

Hier ist zu berücksichtigen, dass Rohpalmöl für die industrielle Verwendung, etwa die Erzeugung von Biodiesel, bereits zollfrei in die EU eingeführt werden kann. Dies gilt jedoch nicht für raffiniertes Palmöl sowie für Rohpalmöl, das in Lebensmitteln verarbeitet wird. Auf das für Lebensmittel bestimmte Rohpalmöl müssen indonesische Exporteure derzeit einen Zollsatz von 3,8 Prozent entrichten, auf raffiniertes Palmöl Sätze zwischen 5,1 und 12,8 Prozent.¹⁰⁵

Die Bundesregierung schätzt, dass 30 Prozent der indonesischen Palmölexporte zollpflichtig sind und daher ein ausreichender Anreiz für Indonesien besteht, anspruchsvollen Nachhaltigkeitskriterien zuzustimmen. In ihrem Kommentar geht die Bundesregierung aber noch einen Schritt weiter. Bei Verstößen gegen diese Kriterien sollen die unter dem Handelsabkommen gewährten Zollpräferenzen ausgesetzt werden, so ihre Forderung.¹⁰⁶

Diese deutschen Vorschläge sind insofern ungewöhnlich, als sie eines der zentralen Defizite der Nachhaltigkeitskapitel – deren mangelnde Sanktionierbarkeit – an diesem einen Punkt überwinden. Anders als bei den übrigen Regelungen des Nachhaltigkeitskapitels, könnten Verstöße gegen die Palmölkriterien zu Handelssanktionen führen. Diese Vorschläge dürften einigen Widerspruch in der EU hervorrufen. Vor allem die Kommission hat sich bisher stets gegen sanktionsbewehrte Nachhaltigkeitskapitel ausgesprochen und stattdessen auf ihren kooperativen Ansatz bei der Förderung von Umwelt- und Sozialstandards verwiesen, den sie für aussichtsreicher hält.

Die Niederlande und Frankreich legten zusammen mit Dänemark und Großbritannien Ende September 2017 ein eigenes Empfehlungspapier zu Agrarrohstoffen im Indonesienabkommen vor.¹⁰⁷ In diesem unterbreiten sie vier Vorschläge für die Ausgestaltung des Nachhaltigkeitskapitels. Neben dem Wunsch nach einem „ambitionierten“ Kapitel, bekräftigen sie die Forderung, 100-prozentig nachhaltige Wertschöpfungsketten bis zum Jahr 2020 zu erreichen. Außerdem fordern sie Maßnahmen des Capacity Building und schlagen eine Reihe von positiven Anreizen für die Einhaltung von Umwelt- und Menschenrechtsnormen vor. Anders als die deutschen Vorschläge, gibt es jedoch keine Forderung nach Sanktionierbarkeit des Nachhaltigkeitskapitels.

Derweil forderte Indonesien als Gegenleistung für anspruchsvollere Nachhaltigkeitsanforderungen ein Entgegenkommen der EU in Marktzugangsfragen.¹⁰⁸

4.5 VORSORGEPRINZIP

Wie im Vietnam-Abkommen fällt die Verankerung des Vorsorgeprinzips in den Verhandlungsvorschlägen mit Indonesien weit hinter die (ebenfalls lückenhaften) Vereinbarungen im CETA-Abkommen zurück. Wie im Vietnam-Abkommen findet sich das Vorsorgeprinzip bisher nur einmal im Vertragstext und zwar mit exakt demselben Wortlaut.

4.6 REGULATORISCHE KOOPERATION

Mit der regulatorischen Kooperation verhält es sich bisher ähnlich wie bei dem Abkommen mit Vietnam. Noch gibt es kein explizites Kapitel dazu, aber weitreichende Vereinbarungen im TBT-Kapitel.

Außerdem versucht die EU in dem sogenannten SPS-Kapitel (Sanitary and Phytosanitary Measures) weitreichende Vereinbarungen festzuschreiben. Das SPS-Kapitel regelt Maßnahmen, die Lebensmittel, Kosmetika, aber auch Chemikalien und Pestizide betreffen. Die EU beispielsweise vor, dass die Importprozesse für Lebensmittelsicherheit und Tierwohl nicht aufwendiger und handelshemmender sein sollten als „notwendig“, um dem importierenden Vertragspartner die Sicherheit zu geben, dass die Anforderungen eingehalten werden können. Die administrativen Prozesse sollen mit dem Ziel gestaltet werden, negative Auswirkungen auf den Handel zu minimieren. Außerdem wird der Begriff „simplify“ benutzt, ein bekannter Indikator für den Abbau von Regulierungen.¹⁰⁹

Im Abschnitt „Equivalence“¹¹⁰ sieht der EU-Textvorschlag die Möglichkeit vor, eine Äquivalenz der SPS-Maßnahmen der Vertragspartner zu erklären. Das Ziel der EU-Verhandler ist es, unterschiedliche Methoden und Standards als äquivalent und gleichwertig anzuerkennen. Dies aber birgt die Gefahr der Verwässerung von Standards und Schutzregeln. Denn ob es sich wirklich um das gleiche Schutzniveau handelt, kann nur durch Äquivalenzprüfungen sichergestellt werden, die die gleichen Mess- und Testverfahren verwenden. Davon ist in den Verhandlungstexten jedoch keine Rede. Insofern besteht die Gefahr, dass die gegenseitige Anerkennung als Schlupfloch genutzt wird, Regeln des Umwelt- und Verbraucherschutzes zu umgehen, sollten sie sich als handelsbeschränkend erweisen. Ein solches Risiko ist dann gegeben, wenn Standards ohne ausreichende Prüfung gegenseitig anerkannt werden. Sind Produkte oder Verfahren erst einmal als „gleichwertig“ anerkannt, ist eine einseitige Abweichung kaum mehr möglich. Es droht ein Einfrieren der Lebensmittelstandards auf niedrigem Niveau.

Der EU-Verhandlungsvorschlag für das Abkommen mit Indonesien enthält im erstmalig ein eigenes Kapitel zum Umgang mit WirtschaftsvertreterInnen. Dieses legt verbindlich fest, dass zeitnahe und regelmäßige Konsultationen mit diesen abgehalten werden sollen zu Gesetzesvorhaben, die den Handel betreffen. Hierbei soll sichergestellt werden, dass die Vorhaben weiterhin den Bedürfnissen der Handelstreibenden entsprechen. Sie sollen sogar so wenig handelshemmend wie möglich sein. Dies ist ein festgeschriebener exklusiver Zugang für Konzerne, um an Gesetzgebung mitzuwirken.¹¹¹

4.7 AUSSCHÜSSE

Die Verhandlungen um das Abkommen mit Indonesien sind noch nicht sehr weit fortgeschritten, so dass es noch keine Texte zum institutionellen Rahmen gibt. Es ist aber zu erwarten, dass es ebenso wie in allen anderen untersuchten Abkommen auch hier Ausschüsse geben wird, die weitreichende Befugnisse erhalten. Die EU-Kommission unterbreitete ihre Verhandlungsangebote an Indonesien bisher auf Grundlage der Vereinbarungen mit Vietnam. Daher ist es möglich, dass sie auch bei der Einrichtung der Ausschüsse das Abkommen mit Vietnam zum Vorbild nimmt.

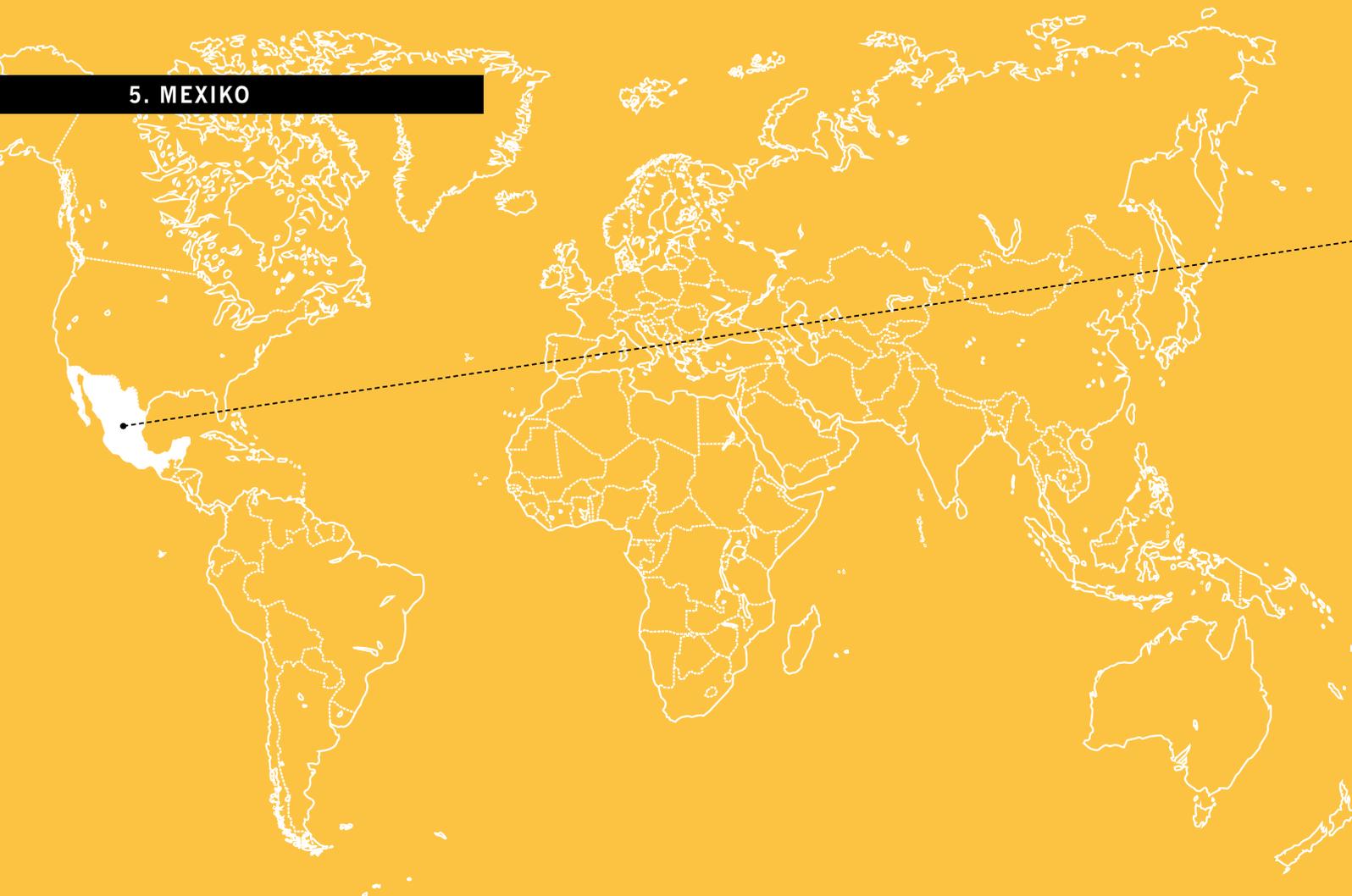
4.8 MENSCHENRECHTE

Wie die Bestimmungen zu Menschenrechten im Indonesien-Abkommen konkret ausgestaltet werden, ist aufgrund der wenigen verfügbaren Dokumente und des frühen Verhandlungsstadiums noch nicht absehbar. Wie notwendig effektive Menschenrechtsinstrumente wären, lässt sich allein anhand der sehr verbreiteten Verstöße in der Palmölherzeugung ablesen. Die expandierenden Palmplantagen zeichnen nicht nur für viele Landrechtskonflikte mit indigenen Gemeinschaften verantwortlich, sondern sind auch häufig Schauplätze schwerer Arbeitsrechtsverletzungen. Die von Menschenrechtsorganisationen dokumentierten Verstöße umfassen u.a. Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierungen und Pestizidvergiftungen.¹¹²

Die bisherigen Diskussionen im Handelspolitischen Ausschuss des Europäischen Rates über das Nachhaltigkeitskapitel im Indonesien-Abkommen stimmen allerdings skeptisch. So brachte bis jetzt nur Deutschland einen Vorschlag zur Sanktionierbarkeit von Verstößen gegen anspruchsvolle Nachhaltigkeitskriterien für Palmöl ins Spiel (siehe Kapitel 4.4). Der deutsche Vorschlag bezog sich dabei explizit auch auf die Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen, die durch Land Grabbing oder unzureichende Arbeitsbedingungen entstehen.¹¹³ Auch wenn der Vorschlag in die richtige Richtung weist, wäre eine Beschränkung menschenrechtlicher Kriterien allein auf den Palmölanbau sicher ungenügend, sollte er im Rat überhaupt mehrheitsfähig sein.

Wie die in EU-Handelsabkommen übliche Menschenrechtsklausel verankert wird, ist ebenfalls noch nicht absehbar. Bisher gilt für die Beziehungen mit Indonesien die Menschenrechtsklausel des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Kooperation aus dem Jahr 2014.¹¹⁴ Dass die erheblichen Defizite dieser Klausel, die zu ihrer überaus seltenen Aktivierung führten (siehe Kapitel 1.8), angegangen werden, ist derzeit ebenfalls noch nicht erkennbar.

5. MEXIKO



5. MEXIKO

5.1 STAND DER VERHANDLUNGEN

Im Juni 2015 vereinbarten die Europäische Union und Mexiko eine Neuverhandlung des sogenannten Globalabkommens, das zwischen beiden Seiten bereits seit 2000 in Kraft ist. Zentrale Säule dieses Vertrags ist ein Freihandelsabkommen, das im Zuge der Neuverhandlung „modernisiert“ werden soll. Im Mai 2016 nahm der Europäische Rat die Verhandlungsrichtlinien der Kommission für die Modernisierung des Globalabkommens an.¹¹⁵

Bis Ende 2017 fanden sieben Verhandlungsrunden statt (die erste im Juni 2016). Die Gespräche sollen in 2018 fortgesetzt werden.¹¹⁶ Im August 2017 übermittelte die EU-Kommission dem Handelspolitischen Ausschuss des Rates die konsolidierten Texte für 21 Kapitel des neuen Handelsabkommens.¹¹⁷

Das geplante Abkommen deckt ein breites Themenspektrum ab, darunter den Warenhandel, Investitionen, Dienstleistungen, SPS und TBT, geistiges Eigentum, regulatorische Kohärenz und nachhaltige Entwicklung.¹¹⁸ Ferner sollen auch der Investitionsschutz und Investor-Staat-Streitschlichtungsverfahren integriert werden; derartige Bestimmungen gibt es im derzeitigen Globalabkommen nicht (siehe unten).

5.2 ZÖLLE / QUOTEN

Zentrales Ziel für Mexiko ist die Diversifizierung seiner Absatzmärkte, da derzeit noch immer 80 Prozent der mexikanischen Exporte in die USA fließen. In der EU hingegen setzt das Land nur 5 Prozent seiner Ausfuhren ab. Die wichtigsten Exportposten beider Partner im bilateralen Güterhandel sind Maschinen und Transportausrüstungen. Daneben entfallen rund 20 Prozent der mexikanischen Ausfuhren in die EU auf Erdöl. Agrarprodukte und Lebensmittel machen sieben Prozent der mexikanischen Exporte in die EU aus, und rund vier Prozent der EU-Exporte nach Mexiko.¹¹⁹

Die Industriezölle sind zwischen beiden Seiten bereits fast vollständig beseitigt, die Agrarzölle zu rund 65 Prozent. Mexiko kann unter Zollquoten bestimmte Mengen einzelner Produkte zu verminderten Zollsätzen auf den EU-Markt bringen. Derartige Quoten existieren etwa für Säfte, verarbeitete Früchte, Naturhonig, Avocados, Spargel, Thunfisch, Zuckerrohrmelasse und andere Produkte.¹²⁰

5.3 INVESTITIONEN / ISDS

Aufgrund der breiten Kritik an den Investor-Staat-Verfahren, nahm die EU einige Modifikationen an diesen Verfahren vor, die sie bereits in die Handelsabkommen mit Kanada (CETA) und Vietnam integrierte. Auch das „modernisierte“ Abkommen mit Mexiko soll dieses reformierte Verfahren enthalten, das die Kommission „Investitionsgerichtssystem“ (Investment Court System) nennt. Einen Entwurf für dieses Kapitel legte die Kommission im Februar 2017 vor.¹²¹

Die vorgesehenen Neuerungen ändern allerdings nichts an dem vielfach kritisierten Sonderrecht für ausländische Investoren. Die wesentlichen Unterschiede: Anders als in bisherigen Verfahren sollen die Streitparteien die drei SchiedsrichterInnen, aus denen sich ein Investitionstribunal zusammensetzt, nicht mehr gänzlich frei, sondern nur noch aus einem Kreis von 15 zuvor ernannten SchiedsrichterInnen auswählen. Ergänzend soll es ein Berufungstribunal geben – eine Möglichkeit, die in den bisherigen Investor-Staat-Verfahren nicht existiert.¹²²

Schließlich sollen sich die Vertragsparteien zukünftig für die Errichtung eines multilateralen Investitionsgerichtshofs mitsamt Berufungsinstanz einsetzen. Im September 2017 veröffentlichte die EU-Kommission den Entwurf eines Mandats für die Aushandlung eines solchen Gerichtshofs.¹²³ Die Kommission hofft, der Rat werde ihr dieses Mandat erteilen.

Der Entwurf für die Investitionsschutzregeln des EU-Mexiko-Abkommens enthält die einschlägigen und sehr breit zugunsten von Investoren auslegbaren Standards der „indirekten Enteignung“ sowie der „fairen und gerechten Behandlung“.¹²⁴

Zu berücksichtigen ist dabei, dass Mexiko bereits 15 bilaterale Investitionsschutzabkommen (Bilateral Investment Treaties – BITs) mit EU-Mitgliedsstaaten unterzeichnete, darunter Deutschland, Frankreich und die Niederlande.¹²⁵ Durch das modernisierte Globalabkommen hätten zusätzlich Investoren aus den übrigen 12 Mitgliedsstaaten, die bisher keine BITs mit Mexiko unterzeichneten (zumeist osteuropäische Mitglieder), die Möglichkeit, dieses Instrument zu nutzen.¹²⁶

Durch die Verankerung der Investor-Staat-Verfahren im neuen EU-Mexiko-Abkommen binden sich beide Seiten die Hände. Denn im Unterschied zum Freihandelsabkommen, sind die BITs zwischen EU-Staaten und Mexiko recht kurzfristig und relativ flexibel einseitig kündbar. So können sieben der BITs jederzeit gekündigt werden, darunter auch jenes mit Deutschland; sechs weitere ab 2019.¹²⁷

Mexiko gehört mit 23 bekannten Investor-Staat-Verfahren zu den am häufigsten beklagten Ländern, mehrere davon betreffen den Verbraucherschutz (siehe unten). Ein Großteil der Klagen erfolgte unter dem ISDS-Mechanismus von NAFTA, andere unter den BITs. Aktuell klagt der spanische Konzern Telefónica vor einem internationalen Tribunal, weil Mexiko die Telefonvermittlungsgebühren deckelte. Insgesamt hat Mexiko bereits Entschädigungen in Höhe von 246 Millionen US-Dollar an mehrere Konzerne zahlen müssen.¹²⁸

5.4 LANDWIRTSCHAFT / ERNÄHRUNG

Es gibt einige bedeutsame Regulierungsunterschiede zwischen Mexiko und der EU, die zu Risiken bei der Lebensmittelsicherheit führen können. So sind in Mexiko Agrarchemikalien auf dem Markt, die in der EU verboten sind, etwa Thiodicarb.

In Mexiko vertreibt Bayer zwei Insektizide unter den Markennamen Semevin 350 und Poncho Super, die beide den Wirkstoff Thiodicarb enthalten.¹²⁹ Dieser gilt als wahrscheinlich krebserregend und hochgefährlich für Bienen.¹³⁰ Semevin lässt sich für die Behandlung von Mais, Sorghum, Soja und Baumwolle verwenden, Poncho Super für Mais und Sorghum.¹³¹ In der Europäischen Union jedoch ist Thiodicarb seit 2007 verboten.¹³²

5.5 VORSORGEPRINZIP

Die EU-Entwürfe des konsolidierten Vertragstextes mit Mexiko folgen dem Ansatz anderer EU-Abkommen (siehe Kapitel 1.5) und importieren die aus Verbrauchersicht problematischen Regelungen der WTO-Abkommen zu technischen Handelshemmnissen (TBT) und gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen (SPS). Das Handelsabkommen mit Mexiko bietet daher ebenfalls verschiedene Klauseln, die es ermöglichen, das Vorsorgeprinzip zu unterhöheln. Dies kann sich für beide Verhandlungspartner als problematisch erweisen, zumal vorsorgeorientierte Maßnahmen durch das Investitionsgerichtssystem zusätzlichen Risiken ausgesetzt werden.

In Artikel 2 des SPS-Kapitels im Mexiko-Abkommen bestätigen beide Seiten ihre Verpflichtungen aus dem SPS-Abkommen der WTO. Sehr restriktiv heißt es in Artikel 9 des SPS-Kapitels: „Die Vertragsparteien anerkennen die Wichtigkeit sicherzustellen, dass ihre sanitären und phytosanitären Maßnahmen auf wissenschaftlichen Prinzipien beruhen und den relevanten internationalen Standards, Richtlinien und Empfehlungen entsprechen.“¹³³ Sollten die wissenschaftlichen Nachweise unzureichend sein, dürfen die SPS-Maßnahmen nur „befristet“ ergriffen werden und zusätzliche Nachweise sind in einer „angemessenen Frist“ nachzuliefern. Ein Verweis auf das Vorsorgeprinzip fehlt hingegen im SPS-Kapitel.¹³⁴

Tatsächlich taucht das Vorsorgeprinzip im bisherigen Textentwurf nur in einer sehr abgeschwächten Form im nicht sanktionsbewehrten Kapitel über „Regulatorische Kohärenz“ auf (siehe unten, Kapitel 5.6).

Sehr limitiert sind auch die Regelungen zu SPS-Maßnahmen, die in dringlichen Fällen ergriffen werden (emergency measures). Dringlichkeitsmaßnahmen dürfen laut Artikel 14 des SPS-Kapitels nur bei „schwerwiegenden Gründen“ und ebenfalls nur „vorübergehend“ ergriffen werden. Und dies ist auch nur dann zulässig, wenn sie „notwendig“ sind für den Schutz von Mensch, Tier und Pflanzen.¹³⁵

Diese deutliche Präferenz für das auf dem Nachweis von eingetretenen unerwünschten Ereignissen basierende Nachsorgeprinzip gegenüber dem bei bestehenden wissenschaftlichen Zweifeln an bzw. unvollständigen wissenschaftlichen Kenntnissen der Sicherheit von Produkten oder Verfahren anzuwendenden Vorsorgeprinzip kann sich als Hemmschuh für wichtige Regulierungen des Verbraucherschutzes erweisen. Mexiko hat in dieser Hinsicht bereits einige negative Erfahrungen sammeln müssen, nachdem es 2001 erstmals Steuern auf zuckergesüßte Getränke erhoben hatte (siehe Box 4). Industriegruppen, die sich gegen Abgaben auf ungesunde Lebensmittel mit hohem Zucker-, Fett- oder Salzgehalt zur Wehr setzen, nutzen Handels- und Investitionsabkommen als ein Instrument gegen derartige Maßnahmen.

BOX 4**STEUER AUF ZUCKERHALTIGE GETRÄNKE IN MEXIKO**

Im Jahr 2001 führte Mexiko eine Steuer auf sämtliche Soft Drinks ein, die Süßungsmittel verwenden, die aus Isoglukose (ein aus Mais- oder Weizenstärke gewonnener Sirup) oder Rübenzucker hergestellt werden. Ausgenommen von der Steuer waren Süßungsmittel auf Rohrzuckerbasis, was die eigene Zuckerrohrproduktion schützte. Gegen diese Steuer klagten die USA erfolgreich vor der WTO. Das Schiedsgericht beurteilte die Steuer als eine handelspolitische Diskriminierung, da sie gegen das Gebot der Inländerbehandlung verstieß. Im Januar 2007 erfüllte Mexiko die Empfehlungen des WTO-Urteils und zog die beklagte Maßnahme zurück.¹³⁶

Zusätzlich strengten die US-Agrarkonzerne ADM, Corn Products International (heute: Ingredion) und Cargill Investor-Staat-Klagen gegen die mexikanische Soft Drink-Steuer unter NAFTA (North American Free Trade Agreement) an. Alle drei Streitfälle verlor Mexiko, da die Schiedstribunale die Steuer ebenfalls als Verstoß gegen die Inländerbehandlung sowie gegen das Prinzip der „fairen und gerechten Behandlung“ beurteilten.¹³⁷ Die Entschädigungen, zu denen Mexiko verurteilt wurde, summierten sich in den drei Fällen auf rund 185 Millionen US-Dollar.¹³⁸

Im Jahr 2014 führte Mexiko erneut eine Steuer auf zuckerhaltige Getränke ein, zusammen mit einer Steuer auf kalorienreiche Lebensmittel und Beschränkungen der auf Kinder abzielenden Lebensmittelwerbung. Auch gegen diese Steuer zog die internationale Getränkeindustrie mit einer Lobbykampagne zu Felde, wenn auch bisher nicht mit handelspolitischen Initiativen.¹³⁹ Gleichwohl denunziert die Industrie ähnliche Maßnahmen, die auch in Europa verfolgt werden, häufig als eine handelspolitische Diskriminierung.¹⁴⁰

Regulierungen, wie die Abgaben auf unausgewogene Lebensmittel und Getränke, deren regelmäßiger Konsum zu einer Reihe von so genannten „Zivilisationskrankheiten“ beiträgt, sind durch Handelsverträge derzeit relativ leicht angreifbar, weil es unter anderem an den auch vom SPS-Abkommen geforderten internationalen Standards als Bezugspunkt mangelt. Dies ist ein bedeutender Unterschied zur Tabakindustrie, da die Weltgesundheitsorganisation WHO mit der Rahmenkonvention zur Tabakkontrolle (Framework Convention on Tobacco Control – FCTC) ein Instrument geschaffen hat, mit dem sich handelsbeschränkende Maßnahmen rechtfertigen lassen, wenn auch nicht immer erfolgreich.¹⁴¹ Da es kein vergleichbares internationales Instrument für den ernährungsorientierten Gesundheitsschutz gibt, sind diesbezügliche Regulierungsinitiativen noch leichter handelspolitisch angreifbar.

5.6 REGULATORISCHE KOOPERATION

Das modernisierte Handelsabkommen mit Mexiko soll ebenfalls ein Kapitel zur regulatorischen Kooperation erhalten. Laut dem Entwurf des konsolidierten Textes schlägt die EU hierfür den Titel „Gute Regulierungspraktiken“ vor, während Mexiko für „Regulatorische Kohärenz“ plädiert.¹⁴² Zentrales Ziel des Kapitels ist die Intensivierung der Kooperation zu allen Fragen staatlicher Regulierung, um Handel und Investitionen zu fördern (Artikel X.2: General Principles). Die betroffenen Regulierungsmaßnahmen erstrecken sich grundsätzlich auf sämtliche Gesetze und Verordnungen der EU und Mexikos (Artikel X.1: Definitions).

Um die Kooperationsziele zu erreichen, sollen die Parteien jährlich sämtliche geplanten Regulierungen oder Novellierungen öffentlich bekannt geben, dazu Konsultationen und Folgenabschätzungen durchführen und die Eingaben interessierter Parteien, einschließlich Unternehmen, bei deren Umsetzung berücksichtigen (Artikel X.6, X.7, X.8 und X.12). Mexiko fordert dabei, dass explizit auch die „Nicht-Regulierung“ als Option geprüft werden muss, wenn dadurch das öffentliche Ziel ebenfalls erreichbar ist (Artikel X.8). Ferner listet Artikel X.12 methodische Ansätze für die regulatorische Kooperation auf, darunter die Berechnung von Regulierungslasten und die Nutzung standardisierter Kostenmodelle.

Wie stark das Kapitel Wirtschaftsinteressen widerspiegelt, lässt sich daran ablesen, dass die Liste der Methodiken in Artikel X.12 sogenannte „Regulatorische Guillotinen“ (Regulatory Guillotines) umfasst. Dies ist ein radikaler Deregulierungsansatz, bei dem sämtliche Regulierungen einer Branche öffentlich aufgelistet und nach einer Frist von einigen Monaten beseitigt werden, sollte für sie in dieser Zeit keine überzeugende Rechtfertigung gefunden werden. Eine internationale Unternehmensberatung reklamiert die Urheberschaft dieser Methode und rühmt sich, in einem Dutzend Länder bereits 25.000 Gesetze und Verwaltungsverfahren beseitigt oder verwässert zu haben, darunter auch in Mexiko. Die Geschäftskosten für Unternehmen hätten sich dadurch um 8 Milliarden US-Dollar jährlich verringert.¹⁴³

Das Kapitel über regulatorische Kooperation ist zugleich der einzige Ort, an dem das Vorsorgeprinzip im Entwurf des konsolidierten Vertragstextes genannt wird. In Artikel X.2 schlägt die EU eine Formulierung vor, wonach es jeder Partei anheimgestellt bleibe, ihren eigenen Ansatz guter Regulierung zu verfolgen, gemäß den grundlegenden Prinzipien ihres Regulierungssystems. In einer Fußnote heißt es dazu ergänzend, dass zu diesen Prinzipien in der EU auch das Vorsorgeprinzip (precautionary principle) gehöre.

Laut Artikel X.15 sind sich allerdings beide Verhandlungsparteien einig, dass das Kapitel über regulatorische Kooperation vom zwischenstaatlichen Streitlichtungsmechanismus des Mexiko-Abkommens ausgeklammert bleiben soll.

5.7 AUSSCHÜSSE

Auch im modernisierten Abkommen mit Mexiko ist die Einsetzung eines Systems von Ausschüssen geplant, denen nach dem Inkrafttreten weitreichende Befugnisse zur Vertragsänderung übertragen werden sollen. Unter dem Dach eines Handelsausschusses sollen Unterausschüsse unter anderem zu geistigen Eigentumsrechten, Güterhandel, Landwirtschaft, Handel mit Wein und Spirituosen, technischen Handelshemmnissen und SPS-Maßnahmen eingerichtet werden. Dem Handelsausschuss käme beispielsweise das Recht zu, einen Vertragsanhang zu ändern, „um Zollsenkungen oder – beseitigungen zu beschleunigen“. ¹⁴⁴ Ähnlich weitreichende Rechte soll der Unterausschuss für geistige Eigentumsrechte genießen. Ihm überträgt das diesbezügliche Kapitel die Befugnis, den Vertragsanhang zu modifizieren, der die Liste der geschützten geografischen Herkunftsbezeichnungen beider Vertragsparteien enthalten soll. ¹⁴⁵

Laut dem Vertragsentwurf darf der Unterausschuss für Wein und Spirituosen Entscheidungen fällen über „Produktdefinitionen, önologische Praktiken und Restriktionen“. ¹⁴⁶ Zu den Aufgaben des Unterausschusses für technische Handelshemmnisse gehört demnach „die Identifizierung potenzieller Ergänzungen oder Interpretationen der Verpflichtungen“ des Kapitels über technische Handelshemmnisse. ¹⁴⁷

All diese Klauseln erlauben dem Handelsausschuss sowie seinen Unterausschüssen, das modernisierte Handelsabkommen nach Inkrafttreten zu verändern, ohne aber – wie auch schon bei den Abkommen mit Vietnam, Indonesien, Mercosur und Japan - Verfahren zur parlamentarischen Kontrolle und demokratischen Legitimation derartiger Ausschuss-Entscheidungen vorzusehen.

5.8 MENSCHENRECHTE

In Mexiko sind Menschenrechtsverletzungen in der Land- und Lebensmittelwirtschaft kein seltenes Phänomen, so etwa Konflikte um Gemeinschaftsland der sogenannten Ejidos oder um indigene Territorien. Anhand der bisher verfügbaren Verhandlungsdokumente ist allerdings noch nicht ablesbar, ob das modernisierte Handelsabkommen mit Mexiko erstmals ein sanktionsbewehrtes Nachhaltigkeitskapitel oder eine effektivere Menschenrechtsklausel enthalten würde (siehe dazu auch Kapitel 1.8. und 4.8).

Wie notwendig diesbezüglich wirkungsvollere Instrumente wären, zeigen die bisherigen Erfahrungen mit der Menschenrechtsklausel des 2000 in Kraft getretenen Globalabkommens mit Mexiko. Die Klausel findet sich in dessen Artikel 1 und besagt, dass der „Respekt vor demokratischen Prinzipien und grundlegenden Menschenrechten“ einen „wesentlichen Bestandteil“ des Abkommens darstellt.¹⁴⁸

Doch trotz zahlreicher nachgewiesener Menschenrechtsverletzungen in Mexiko hat die EU sie trotz Aufforderungen bisher niemals aktiviert. Dies ist auch vor dem Hintergrund bedenklich, dass die Beteiligung mexikanischer Sicherheitskräfte an Menschenrechtsverstößen bereits mehrfach nachgewiesen werden konnte, zuletzt beim gewaltsamen „Verschwindenlassen“ von 43 Studenten im Bundesstaat Guerrero.¹⁴⁹ Bisher gibt es leider keine Anzeichen, dass die EU ein effektiveres Menschenrechtsinstrument in dem modernisierten Abkommen etablieren will.

ZUSAMMENFASSUNG

Gegenstand der Analyse sind fünf Handelsverträge, die die Europäische Union derzeit mit dem Mercosur-Wirtschaftsverbund südamerikanischer Staaten, mit Japan, Vietnam, Indonesien und Mexiko aushandelt. Es wird der Frage nachgegangen, inwieweit diese Abkommen vergleichbar kritisch zu beurteilen sind wie die Freihandelsabkommen CETA mit Kanada und TTIP mit den USA. Insbesondere wird analysiert, ob ähnliche Eingriffe in die regulatorischen Freiheiten der EU und ihrer Mitgliedstaaten bestehen, wie es bei TTIP und CETA der Fall ist – ob also die Möglichkeiten, in Europa Regelungen etwa zum Gesundheits-, Verbraucher- oder Umweltschutz zu erlassen, ähnlich stark eingeschränkt werden.

TEIL I: ALLGEMEINE BEWERTUNG DER ABKOMMEN

1. Den untersuchten Abkommen ist gemeinsam, dass sie sich nicht auf den Abbau von Schutzzöllen beschränken, die sogenannten tarifären Handelshemmnisse. Vielmehr gehören sie, wie auch TTIP und CETA, zur neueren Generation von Handelsabkommen, bei denen es in starkem Maße um den Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse geht. Dazu gehören zum Beispiel Regulierungen im Gesundheits-, Verbraucher- und Umweltschutz sowie technische Normen.
2. Auch bei den untersuchten Abkommen finden sich ausgeprägte Elemente, die bei TTIP und CETA dominieren. Dazu gehören der Eingriff in die regulatorische Freiheit der Handelspartner durch die Verwässerung des europäischen Vorsorgeprinzips, die Gefahr des Einfrierens von Schutzstandards im Verbraucher- und Gesundheitsbereich, einseitige Klagerrechte für Investoren (mit Ausnahme des Mercosur-Abkommens) sowie die sogenannte regulatorische Kooperation. Diese sieht eine Zusammenarbeit der jeweiligen Vertragspartner bei Gesetzgebungs- und Regulierungsvorhaben vor, um Standards und Normen einander anzupassen oder gegenseitig anzuerkennen und auf diese Weise nichttarifäre Handelshemmnisse zu beseitigen.

Die Ausschüsse und Unterausschüsse, die durch die Abkommen geschaffen werden, weisen ähnliche Legitimationsdefizite wie im CETA-Abkommen auf (welches aus diesem Grund Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde in Deutschland wurde). Den Ausschüssen kommen weitreichende Befugnisse zu, nach dem Inkrafttreten der Abkommen einzelne Vertragsbestandteile zu ändern, zu ergänzen oder deren Anwendung zu interpretieren. Zugleich fehlen jedoch Verfahren, die eine demokratische Legitimation sowie eine parlamentarische Rückbindung möglicher Vertragsänderungen sicherstellen.

3. In der Frage, wie die Abkommen verhandelt werden, unterscheiden sie sich nicht von den Abkommen TTIP und CETA. Obwohl die EU-Kommission massiv für ihre intransparente Verhandlungsführung kritisiert wurde und auch Besserung beteuerte, werden die Verhandlungen ähnlich intransparent geführt. Die Verhandlungsmandate der Abkommen sind nicht öffentlich; die Zivilgesellschaft ist nicht ausreichend beteiligt; Folgenabschätzungen sind unzureichend, verspätet und lassen die erforderliche Unabhängigkeit von der EU-Kommission vermissen.
4. Unklar ist auch, wer, wann und wie über die Handelsabkommen entscheidet. Wird die EU-Kommission ihre Ankündigung wahr machen, und die Verträge aufteilen in einen Investitionsteil, der von allen Mitgliedsstaaten ratifiziert werden muss („gemischte Abkommen“) und einen Handelsteil, der lediglich der Zustimmung der Kommission, des EU-Ministerrates und des Europaparlamentes bedarf („EU only“)? Oder werden die Verträge wie CETA insgesamt als „gemischte Abkommen“ behandelt?

TEIL II: RISIKEN UND DEFIZITE, DIE SICH IM EINZELNEN DURCH DEN ABSCHLUSS DER ABKOMMEN ERGEBEN

5. Die aufgrund der Abkommen zu erwartende Ausweitung bzw. weitergehende Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion kann gravierende Umwelteffekte nach sich ziehen: in der EU beispielsweise durch die Ausweitung der Milchproduktion, in Partnerländern wie Brasilien durch die gesteigerte Rindfleischproduktion. Dies birgt ökologische Risiken, denn der landwirtschaftliche Sektor gehört weltweit zu den größten Umweltverschmutzern (Nitrat- und Pestizidbelastung von Trinkwasser, Luftverschmutzung, Treibhausgasemissionen, Gefährdungen der Artenvielfalt, Bodenerosion, etc.).

Erhebliche Umweltrisiken im Hinblick auf den Klimaschutz und den Erhalt der Biodiversität ergeben sich aus den Handelsverträgen mit Brasilien und Indonesien. Durch die Steigerung der Rindfleischproduktion in Brasilien und des Palmölanbaus in Indonesien und die damit verbundene Veränderung der Landnutzung (Entwaldung) werden potentiell erhebliche Mengen an Treibhausgasen freigesetzt. Dies liegt daran, dass sowohl die tropischen und subtropischen Urwälder als auch die indonesischen Torfböden überaus große Mengen an Kohlenstoffen gebunden haben, die durch Rodungen freigesetzt werden. Die Entwürfe der Abkommen stellen nicht sicher, dass diese negativen Effekte vermieden beziehungsweise kompensiert werden.

Diese Beispiele sind ein Beleg für die Kritik, dass die Freihandelsabkommen politische Ziele wie den Klima- bzw. Umweltschutz unterlaufen können. Ähnliche Risiken lassen sich durch steigende Fischexporte aus

Ländern wie Vietnam oder Mexiko identifizieren, wobei hier vor allem die bedeutsamen Aquakulturen Vietnams zu nennen sind, die erhebliche Belastungen der marinen Biodiversität erzeugen.

6. Für alle geplanten Abkommen gilt, dass sie die Möglichkeiten einer staatlichen Regulierung zugunsten des Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes einschränken. Diese Beeinträchtigungen resultieren unter anderem aus einer völlig unzureichenden oder gänzlich fehlenden Verankerung des europäischen Vorsorgeprinzips in den einzelnen Vertragsbestandteilen. Grundsätzlich tritt dieses dabei gegenüber den als „Nachsorgeprinzip“ bezeichneten Regulierungsansätzen zurück, wie sie in der WTO verfolgt werden. In den wenigen Fällen, in denen das Vorsorgeprinzip in den Verträgen auftaucht, wurde es in jene Abschnitte verbannt, die bisher nicht sanktionsbewehrt sind, wie die Kapitel zur nachhaltigen Entwicklung und zur regulatorischen Kooperation. Diese Schwäche kann sich bei der Einführung einer ganzen Reihe von Regulierungsinstrumenten negativ niederschlagen, die als mögliche nicht-tarifäre (das heißt nicht-zollbezogene) Handelshemmnisse angreifbar werden. Hierzu gehören unter anderem die in Mexiko, aber auch mehreren europäischen Ländern, ergriffenen Initiativen zur Einführung von Abgaben auf gesundheitsschädliche Lebensmittel (Zucker-, Fett- oder Kaloriensteuern).

Ähnliche handelspolitische Beschränkungen entstehen für die Zulassungsverfahren von Lebensmitteln, Zusatzstoffen, Agrarchemikalien oder gentechnisch veränderten Organismen (GVO), wenn diese als unzulässige Diskriminierungen ausländischer Anbieter angesehen werden. So dürfen zahlreiche Produkte, die in der EU offiziell nicht oder nicht mehr zugelassen sind, auf den Märkten der Handelspartner vertrieben werden. Dies gilt etwa für das Wachstumsförderer Ractopamin (zugelassen in Brasilien) oder das Insektizid Thiodicarb (erlaubt in Mexiko). Die mangelnde Verankerung des Vorsorgeprinzips in den jeweiligen Kapiteln zu gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen (SPS) erzeugt daneben Gefahren für eine effiziente Lebensmittelkontrolle. Die Identifizierung von Krankheitserregern wie Salmonellen, E.coli oder EHEC sowie von Pestizid- und Medikamentenrückständen kann leiden, da nur solche Maßnahmen zugelassen sind, die den Handel so wenig wie möglich beeinträchtigen. So zielt etwa die gegenseitige Anerkennung der SPS-Maßnahmen darauf ab, auf zusätzliche Kontrollen durch die importierende Seite zu verzichten, was das Risiko der Identifizierung von Krankheitserregern und Rückständen erheblich vergrößern kann.

7. Zusätzlich wird Regulierung in der EU und in den EU-Mitgliedstaaten durch die geplanten Investor-Staat-Klagerechte beeinträchtigt, wie es in den Verträgen mit Japan, Vietnam, Indonesien und Mexiko geplant ist.

In den Mercosur-Verhandlungen sind die Investor-Staat-Verfahren bisher nicht vorgesehen, doch gibt es bereits zahlreiche bilaterale Investitionsschutzabkommen von EU-Staaten mit Argentinien, Paraguay und Uruguay, die diese Verfahren ebenfalls ermöglichen.

Investor-Staat-Klagemöglichkeiten schaffen eine Paralleljustiz, die nur von ausländischen Investoren angerufen werden kann. Staaten können somit für Gesetze verklagt werden, die im Sinne des Gemeinwohls erlassen wurden. Vor den geplanten Investitionsgerichten können Investoren Recht bekommen, auch wenn ordentliche Gerichte anders entscheiden würden. Durch das Risiko, von Investoren zu Schadensersatz in Milliardenhöhe verklagt zu werden, sind Regierungen erpressbar. Geplante Regulierungen für den Verbraucher- und Umweltschutz oder zur Stärkung von Arbeitnehmerrechten können auf diese Weise verhindert oder verzögert werden.

8. Auch eine wirksame Durchsetzung von nachhaltigen Herstellungsmethoden, die überzeugend und nachprüfbar gesundheitliche, soziale und menschenrechtliche Risiken der Lebensmittelerzeugung vermindern, wird angreifbar, da die Handelsabkommen keine angemessene Differenzierung zwischen konventionell und erwiesenermaßen nachhaltiger erzeugten Produkten erlauben. Diese werden vielmehr als gleichartige Produkte behandelt, zwischen denen regulatorische Diskriminierungen zu vermeiden sind.

Die grundsätzliche Anforderung, nicht zwischen gleichartigen Produkten zu diskriminieren, betrifft zum Beispiel die verschiedenen Zertifizierungsinitiativen für eine nachhaltigere Erzeugung von Palmöl, Soja oder Zuckerrohr. In den Handelsrunden wird kontrovers darüber diskutiert, a) die umstrittene Wirksamkeit derartiger Initiativen durch Audits zu erhöhen und b) sie in die Nachhaltigkeitskapitel zu integrieren. Dagegen aber wehren sich vor allem der Sojaexporteur Argentinien und der Palmöl-exporteur Indonesien.

Die Zertifizierungen im Nachhaltigkeitskapitel zu verankern, krankt zudem daran, dass diese bisher nicht sanktionsbewehrt sind. Über die mögliche Sanktionsbewehrung der Nachhaltigkeitskapitel gibt es derzeit allerdings auf europäischer Seite eine Diskussion. Deutschland brachte in dem Zusammenhang erstmals den Vorschlag ein, die indonesischen Palmölexporte an die Einhaltung schärferer Nachhaltigkeitskriterien zu koppeln und etwaige Verstöße mit dem Entzug potenzieller Handelsvergünstigungen zu ahnden. Ob solche Initiativen zu substantiellen Verbesserungen führen können, lässt sich derzeit jedoch nicht beurteilen.

9. Daneben erwachsen aus den Handelsabkommen Risiken für Kennzeichnungsvorschriften bei Lebensmitteln, dies vor allem aufgrund der teils sehr restriktiven Bestimmungen der Kapitel über technische Handelshemmnisse. Diese legen einer Ausweitung von Etikettierungsvorschriften

verschiedene Hürden in den Weg, die etwa die Einführung einer Ampelkennzeichnung von Nährwertangaben oder einer Kennzeichnung tierischer Lebensmittel, die unter GVO-Einsatz hergestellt wurden, behindern können. Diese Risiken resultieren teilweise bereits aus dem WTO-Abkommen über technische Handelshemmnisse, dessen Bestimmungen zum Teil in die hier untersuchten Handelsabkommen übernommen wurden.

- 10.** Die in den Abkommen vorgesehenen Vereinbarungen zur regulatorischen Kooperation schließlich können Prozesse einer Harmonisierung von Lebensmittelstandards auf dem niedrigsten gemeinsamen Nenner befördern. Dies gefährdet vor allem die Etablierung anspruchsvollerer Standards und Verfahren, da deren „Notwendigkeit“ bereits beim Vorliegen alternativer Regulierungsansätze infrage gestellt werden kann. Hinzu kommt, dass die Vereinbarungen zur regulatorischen Kooperation (im Fall Japans und Mexikos liegen dazu bereits eigene Kapitel vor) die Beteiligung von WirtschaftsvertreterInnen bei der Erarbeitung neuer Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien vorsehen. Der Entwurf des diesbezüglichen Kapitels im Mexiko-Abkommen zeigt, dass dabei auch sehr radikale Deregulierungsansätze wie die „Regulatorische Guillotine“ angewendet werden könnten. Bei diesem Ansatz werden sämtliche Regulierungen einer Branche öffentlich aufgelistet und nach einer Frist von einigen Monaten beseitigt, sollte für sie in dieser Zeit keine überzeugende Rechtfertigung gefunden werden.
- 11.** Generell besteht die Gefahr des Einfrierens von Standards auf niedrigem Niveau durch die starre völkerrechtliche Bindung der Abkommen im Hinblick auf die Veränderung von Standards im Verbraucher-, Gesundheits- und Umweltschutz. Besonders deutlich wird diese Einschränkung des gesetzgeberischen Spielraumes dann, wenn die Verhandlungspartner einen gemeinsamen spezifischen Standard im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung vereinbaren, zum Beispiel Kennzeichnungsregeln für Lebensmittel. In diesem Fall können diese nur mit der Zustimmung aller Vertragspartner weiterentwickelt werden. Das heißt, eine Veränderung bestehender Standards braucht aus EU-Sicht neben der Zustimmung des Vertragspartners (Z.B. Mexiko) auch noch die Zustimmung aller EU-Mitgliedstaaten. Ein Beschluss des EU-Parlamentes, beziehungsweise der EU-Kommission und des EU-Ministerrates, reicht nicht aus, da der gegenseitig anerkannte Standard völkerrechtlichen Status hat. Und selbst wenn es zu dieser höchst unwahrscheinlichen Einstimmigkeit innerhalb der EU käme, müsste auch noch Mexiko zustimmen. Würde nun die EU dennoch die betreffende Regulierung einseitig ändern, müsste sie mit Vertragsstrafen beziehungsweise Handelssanktionen rechnen. Damit wird gesellschaftspolitischen Regelungen ein Bestandsschutz zugewilligt, der gesellschaftspolitischen Fortschritt behindert.

- ¹ Siehe: Mercosur – EU Joint communiqué on the XVI negotiating round, 10-14 October 2016, Brussels, 14 October 2016; sowie: Joint EU-Mercosur communiqué following the XVIIth round of negotiations, Brussels, 27 March 2017
- ² European Commission 2017: EU-Mercosur: Consolidated texts of the trade part of the EU-Mercosur Association Agreement, Brussels, 19 July 2017
- ³ Grabmeier, Amelie, 2017: Mercosur-Verhandlungen verzögern sich weiter, agrarheute, 15.12.2017: <https://www.agrarheute.com/politik/mercotur-verhandlungen-verzoegern-541136>
- ⁴ European Commission: European Union, Trade in goods with Mercosur, 16. November 2017: <http://trade.ec.europa.eu/doclib/html/113488.htm>
- ⁵ European Commission: Agri-Food Trade Statistical Factsheet: European Union – Mercosur, 14. April 2016
- ⁶ Joint Research Centre: Cumulative economic impact of future trade agreements on EU agriculture, JRC Science for Policy Report, 2016
- ⁷ Zollquoten sind mengenmäßige Handelsbeschränkungen. Betreffen sie die Einfuhr von Gütern werden sie als Einfuhrkontingente oder Importquoten bezeichnet. Eine Importquote erlaubt die Einfuhr einer bestimmten Mengen von Waren zu niedrigeren Zollsätzen oder auch gänzlich zollfrei. Übersteigen die Importmengen die gewährte Quote, sind die höheren Zollsätze zu entrichten, die die Staaten im multilateralen Rahmen der Welthandelsorganisation gebunden haben (sogenannte Meistbegünstigungs-Zollsätze).
- ⁸ <https://www.euractiv.com/section/agriculture-food/news/eus-decision-on-beef-and-ethanol-disrespected-mercotur-countries/>; <http://www.ictsd.org/bridges-news/bridges/news/eu-mercotur-exchange-offers-amid-brazil-political-turmoil>
- ⁹ Irish Farmers' Association: Mercosur ‚sell out‘ explained, 5. Oktober 2017: <https://www.ifa.ie/mercotur-sell-out-explained/#.WhAvPIkZqN>; Reuters: Brazil, Argentina call EU trade offer to Mercosur disappointing, 6. Oktober 2017: <https://www.reuters.com/article/us-trade-mercotur-eu/brazil-argentina-call-eu-trade-offer-to-mercotur-disappointing-idUSKBN1CB2LT>; Sugaronline.com: Brazil: EU proposes sugar quota for Mercosur, 29 November 2017: http://sugaronline.com/home/website_contents/view/1254240
- ¹⁰ Siehe den Investment Policy Hub der UNCTAD – eine Datenbank der Internationalen Investitionsabkommen: <http://investmentpolicyhub.unctad.org/IIA>
- ¹¹ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Investitionsschutzverträge: <http://www.bmwi.de/Navigation/DE/Service/Investitionsschutzvertraege/investitionsschutzvertraege.html>
- ¹² Siehe UNCTAD: Investment Policy Hub 2017: BITs der Niederlande: <http://investmentpolicyhub.unctad.org/IIA/CountryBits/148#iialInnerMenu>; BITs von Frankreich: <http://investmentpolicyhub.unctad.org/IIA/CountryBits/72#iialInnerMenu>
- ¹³ Fritz, Thomas, 2013: Animal Feed, Competition for Land and Food Security, FDCL, Berlin
- ¹⁴ Kroes, Hassel/Kuepper, Barbara, 2015: Mapping the soy supply chain in Europe, A research paper prepared for WNF, profundo, Amsterdam, 12 May 2015
- ¹⁵ Benbrook, Charles M., 2016: Trends in glyphosate herbicide use in the United States and globally
- ¹⁶ Cressey, Daniel, 2015: Widely used herbicide linked to cancer, Nature, 24. März 2015: <https://www.nature.com/news/widely-used-herbicide-linked-to-cancer-1.17181>
- ¹⁷ Antoniou, Michael et al. 2010: GM Soy: Responsible? Sustainable? GLS Bank, ARGE Gentechnik-frei. September
- ¹⁸ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: Die EU-Zuckermarktregelungen: https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Agrarpolitik/1_EU-Marktregelungen/_Texte/EU-Zuckermarktregelungen.html
- ¹⁹ Gocht, Alexander, et al.: Analyse des Vorschlags zur Reform der Zuckermarktordnung, Johann Heinrich von Thünen-Institut, Sonderheft 360, 2012, Seite 61. Der Forscher des Thünen-Instituts Yelto Zimmer geht von einem technischen Substitutionspotenzial in der EU von 25 bis 30 Prozent aus. Siehe: Zimmer, Yelto: Isoglucose – How significant is the threat to the EU sugar industry?, Sugar Industry 138 (2013), No. 12, S. 770-777
- ²⁰ Scott-Thomas, Caroline: Will European sugar users switch to isoglucose when quotas end? Foodnavigator, 29. August 2013: <https://www.foodnavigator.com/Article/2013/08/29/Will-European-sugar-users-switch-to-isoglucose-when-quotas-end>
- ²¹ European Commission: The abolition of EU sugar production quotas, Frequently Asked Questions, October 2016
- ²² Boadle, Anthony: EU negotiators present farm trade offers to Mercosur, Reuters, 3. Oktober 2017: <https://af.reuters.com/article/commoditiesNews/idAFL2N1ME202>
- ²³ BrazilGovNews: Brazil increases reduced-tariff exports to the EU, 30. Juni 2017: <http://www.brazilgovnews.gov.br/news/2017/06/brazil-increases-reduced-tariff-exports-to-the-eu>
- ²⁴ <http://www.cnabrazil.org.br/noticias/brasil-pode-se-tornar-o-maior-produtor-de-carne-bovina-do-mundo>
- ²⁵ Gabriel Cardoso Carrero et al. 2015: A Cadeia Produtiva da Carne Bovina no Amazonas, IDESAM, Manaus 2015
- ²⁶ <http://dc.clicrbs.com.br/sc/noticias/noticia/2016/07/mpt-sc-instaura-inquerito-contra-jbs-por-fazer-empregados-trabalharem-mais-de-16-horas-6649896.html>
- ²⁷ MNCI et al. 2010: Engordes a corral en Argentina: Una amenaza para la salud, el ambiente y la producción campesino-indígena. Movimiento Nacional Campesino Indígena (MNCI)/Taller Ecologista/Food&Water Watch/ /Acción por la Biodiversidad
- ²⁸ EHEC: enterohämorrhagische Escherichia Coli
- ²⁹ MNCI et al. 2010: Engordes a corral en Argentina: Una amenaza para la salud, el ambiente y la producción campesino-indígena. Movimiento Nacional Campesino Indígena (MNCI)/Taller Ecologista/Food&Water Watch/ /Acción por la Biodiversidad
- ³⁰ <http://www.reuters.com/article/us-brazil-corruption-food-idUSKBN16R1MH>
- ³¹ <https://www.usda.gov/media/press-releases/2017/06/22/perdue-usda-halting-import-fresh-brazilian-beef>
- ³² Council of the European Union 2017: Meat fraud in Brazil: State of play – Information from the Commission, Brussels, 9 June 2017, 10168/17
- ³³ <https://www.nytimes.com/2017/06/26/world/americas/brazil-temer-corruption-charge-joesley-batista.html?mcubz=0>
- ³⁴ Casey, Simon/Freitas, Tatiana: JBS sells UK Food Unit to its Pilgrim's Pride Subsidiary, Bloomberg, 11. September 2017: <https://www.bloomberg.com/news/articles/2017-09-11/pilgrim-s-pride-is-said-to-near-deal-for-u-k-producer-moy-park>
- ³⁵ WTO DS291: European Communities – Measures Affecting the Approval and Marketing of Biotech Products: https://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/cases_e/ds291_e.htm
- ³⁶ European Commission 2017: EU-Mercosur: Consolidated texts of the trade part of the EU-Mercosur Association Agreement, Brussels, 19 July 2017.
- ³⁷ A.a.O., Chapter on Sanitary and Phytosanitary Measures, Article 3 – Rights and Obligations; Chapter on Technical Barriers to Trade, Article 2 – Relationship with the WTO TBT Agreement
- ³⁸ A.a.O., Chapter on Sanitary and Phytosanitary Measures, Article 3 – Rights and Obligations, sowie Article 12 – Consultations
- ³⁹ Siehe die Vertragstexte des SPS- und das TBT-Abkommens auf der Webseite der WTO: https://www.wto.org/english/tratop_e/sps_e/spsagr_e.htm, https://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/17-tbt_e.htm
- ⁴⁰ SPS Artikel 5.7 lautet: "In cases where relevant scientific evidence is insufficient, a Member may provisionally adopt sanitary or phytosanitary measures on the basis of available pertinent information, including that from the relevant international organizations as well as from sanitary or phytosanitary measures applied by other Members. In such circumstances, Members shall seek to obtain the additional information necessary for a more objective assessment of risk and review the sanitary or phytosanitary measure accordingly within a reasonable period of time."

- ⁴¹ Stoll, Peter-Tobias/Douma, Wybe Th./de Sadeleer, Nicolas/Abel, Patrick, 2016: CETA, TTIP und das europäische Vorsorgeprinzip: Eine Untersuchung zu den Regelungen zu sanitären und phytosanitären Maßnahmen, technischen Handelshemmnissen und der regulatorischen Kooperation in dem CETA-Abkommen und nach den EU-Vorschlägen für TTIP, erstellt im Auftrag von foodwatch, Juni 2016
- ⁴² A.a.O., Chapter on Trade and Sustainable Development, Article 10 – Scientific and Technical Information
- ⁴³ European Commission 2017: EU-Mercosur: Consolidated texts of the trade part of the EU-Mercosur Association Agreement, Brussels, 19 July 2017, Chapter on Technical Barriers to Trade
- ⁴⁴ Im Entwurf des konsolidierten Textes kursieren Bezeichnungen wie Trade Committee, Joint Trade Committee oder Association Committee.
- ⁴⁵ European Commission 2017: EU-Mercosur: Consolidated texts of the trade part of the EU-Mercosur Association Agreement, Brussels, 19 July 2017, Chapter on Sanitary and Phytosanitary Measures, Article 19: Subcommittee
- ⁴⁶ A.a.O., Article 6: Trade Facilitation Measures
- ⁴⁷ Glass, Verena, 2012: Em terras alheias, A producao de soja e cana em áreas Guarani no Mato Grosso do Sul, Repórter Brasil 2012
- ⁴⁸ Eine aktuelle Übersicht dieser Fälle bietet die Nichtregierungsorganisation Repórter Brasil: <http://reporterbrasil.org.br/dados/trabalhoescravo>
- ⁴⁹ European Commission 2017: EU-Mercosur: Consolidated texts of the trade part of the EU-Mercosur Association Agreement, Brussels, 19 July 2017, Chapter Trade and Sustainable Development, Article 4: Multilateral Labour Standards and Agreements
- ⁵⁰ European Commission: Non-paper of the Commission services: Trade and Sustainable Development (TSD) chapters in EU Free Trade Agreements (FTAs), 11. Juli 2017: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/july/tradoc_155686.pdf
- ⁵¹ Fritz, Thomas 2017: Menschenrechte als uneingelöstes Versprechen: Nachhaltigkeit, Arbeits- und Sozialstandards in EU-Handelsabkommen, Hrsg.: Brot für die Welt, Forum Umwelt und Entwicklung, UnternehmensGrün, ver.di, Berlin, Februar 2017
- ⁵² INTERREGIONALES RAHMENABKOMMEN UBER DIE ZUSAMMENARBEIT zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Mercado Comun del Sur und seinen Teilnehmerstaaten andererseits, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 69, 19. März 1996
- ⁵³ Vgl. Bericht des Trade Policy Committees vom 27.10.2017.
- ⁵⁴ Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.): Trade Sustainability Impact Assessment of the Free Trade Agreement between the European Union and Japan. 2016. Downloadlink: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2016/may/tradoc_154522.pdf
- ⁵⁵ Vgl. Copenhagen Economics: Assessment of Barriers to Trade and Investment between the EU and Japan. 2009. Downloadlink: <http://trade.ec.europa.eu/doclib/html/145772.htm>
- ⁵⁶ Vgl. EU-Kommission am 06.07.2017: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/july/tradoc_155693.doc.pdf
- ⁵⁷ Vgl. EU-Kommission am 06.07.2017: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/july/tradoc_155693.doc.pdf
- ⁵⁸ Vgl. Agra-Meldung vom 06.07.17: <https://www.agra.de/premiumbereich/nachrichten/eu-agrarenterprezifiziert-vom-handelsabkommen-mit-japan.html>
- ⁵⁹ Dies geht aus der Antwort vom 31.08.17 auf eine kleine Anfrage der Grünen Bundestagsfraktion hervor: <https://www.bundestag.de/#url=L3ByZXNzZS9oaWVhMjAxN18wOC8tLzUyNTYwOA==&mod=mod445722>
- ⁶⁰ Vgl. Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft am 07.07.17: http://www.abl-ev.de/apendix/news/details/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=1387&cHash=3317836972404c3e0cf9c88d181417a8
- ⁶¹ Vgl. die von Greenpeace geleakten Kapitel zum Investitionsschutz vom 27.09.2016: <https://trade-leaks.org/jetta-leaks/investment-dispute-resolution/>
- ⁶² Vgl. hierzu den Beitrag von Politico am 17.11.2017: <https://www.politico.eu/pro/politico-pro-morning-trade-japana-split-asado-and-picanha-brexit-court/>
- ⁶³ Vgl. hierzu unter anderen den Beitrag zum Thema von EURACTIV vom 11.09.2017: <http://www.euractiv.de/section/finanzen-und-wirtschaft/news/handelsabkommen-bald-reine-eu-angelegenheit/>
- ⁶⁴ Vgl. Webseite der UNCTAD: <http://investmentpolicyhub.unctad.org/ISDS>
- ⁶⁵ Eine ausführliche Analyse des ICS-Systems: Pia Eberhardt et. al. Corporate Europe Observatory et. al. (Hrsg.): Verkaufte Demokratie: Wie die Regeln zum Schutz von Investoren in CETA zu einem Boom von Investorklagen gegen Kanada und die EU führen könnten. September 2016. Downloadlink: https://power-shift.de/wordpress/wp-content/uploads/2016/09/VerkaufteDemokratie_sept2016.pdf
- ⁶⁶ Weitere Informationen der EU-Kommission zu ihrem Vorstoß für einen Multilateralen Investitionsgerichtshof finden sich auf der Website der Generaldirektion Handel (<http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=1608>); kritische Stellungnahmen gegen diesen EU-Vorstoß sind u.a. beim Seattle to Brussels Netzwerk (<http://www.s2bnetwork.org/wp-content/uploads/2017/02/S2b-ISDS-at-a-dangerous-crossroads.pdf>) und beim International Institute for Sustainable Development zu finden (<https://www.iisd.org/library/reply-european-commission-s-public-consultation-multilateral-reform-investment-dispute> zu finden).
- ⁶⁷ Zum Weiterlesen: Pia Eberhardt, Cecilia Olivet: Profit durch Unrecht. Wie Kanzleien, SchiedsrichterInnen und Prozessfinanzierer das Geschäft mit dem Investitionsschutz befeuern. 2014. Downloadlink: <https://corporateeurope.org/international-trade/2012/11/profitting-injustice>
- ⁶⁸ Vgl. The Transnational Institute e.a.: Central and Eastern European countries at the crossroads – Why governments should reject investment arbitration in TTIP. June 2015. Downloadlink: https://www.tni.org/files/download/governments_should_reject_isds_in_ttipp.pdf
- ⁶⁹ The Transnational Institute e.a.: Licensed to grab–How international investment rules undermine agrarian justice. January 2015. Downloadlink: https://www.tni.org/files/download/licensed_to_grab.pdf
- ⁷⁰ Dies geht aus der Antwort auf eine kleine Anfrage der Grünen Bundestagsfraktion vom 16.08.17 hervor: Drucksache 18/13327: Auswirkungen des geplanten Freihandelsabkommens zwischen Japan und der EU auf den Landwirtschaftssektor und die Umwelt. Weitere Quellen zur GVO-Zulassung in Europa: http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/index_en.cfm und https://www.testbiotech.org/gendatenbank_bilder
- ⁷¹ Vgl. EU Commission staff working document: Genetically modified commodities in the EU. SWD(2016)61final. 08.03.2016. Downloadlink unter: <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/10102/2016/EN/10102-2016-61-EN-F1-1.PDF>
- ⁷² Vgl. ebd. Seite 4.
- ⁷³ Vgl. Yoshihisa Godo: The Japanese Policy for Genetically Modified Foods. 21.02.2017: http://ap.ftc.agnet.org/ap_db.php?id=742
- ⁷⁴ Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.): Trade Sustainability Impact Assessment of the Free Trade Agreement between the European Union and Japan. 2016. S. 228. Downloadlink: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2016/may/tradoc_154522.pdf
- ⁷⁵ Vgl. Minora Ota et. al.: Major projects: Environmental Risks in Japan: Overview in: Thomson, Reuters: Practical Law. 01.01.2017. Downloadlink: [https://uk.practicallaw.thomsonreuters.com/6-637-1567?transitionType=Default&contextData=\(sc.Default\)&firstPage=true&bhcp=1](https://uk.practicallaw.thomsonreuters.com/6-637-1567?transitionType=Default&contextData=(sc.Default)&firstPage=true&bhcp=1)
- ⁷⁶ Vgl. EU-Japan Business Round Table: http://www.eu-japan-brt.eu/system/files/2015_WPA_FINAL.pdf
- ⁷⁷ Vgl. European Commission: Trade Sustainability Impact Assessment (Final Report): Free Trade Agreement between the European Union and Japan. 2016. S. 228 Downloadlink unter: http://ec.europa.eu/trade/policy/policy-making/analysis/policy-evaluation/sustainability-impact-assessments/index_en.htm
- ⁷⁸ Vgl. EU-Japan Business Round Table: http://www.eu-japan-brt.eu/system/files/06WP2_Recommendations.pdf
- ⁷⁹ Vgl. Text des EU-Japan-Abkommens vom 15.05.2017: European Commission: Consolidated texts of the EU-Japan FTA after the May 2017 meetings at technical level.

- ⁸⁰ Vgl. Finaler Text des Handels- und Investitionsschutzabkommens zwischen der EU und Vietnam. Februar 2016: <http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=1437>
- ⁸¹ Vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshof zur Frage der Ratifizierung des EU-Singapur-Abkommens vom 16.05.17: <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-05/cp170052en.pdf>
- ⁸² Es berichtete u. a. Bilaterals.org: Vietnam, seek to accelerate FTA signing. 04.12.2017. Downloadlink: <https://www.bilaterals.org/?vietnam-eu-seek-to-accelerate-fta&lang=en>
- ⁸³ Vgl. European Commission: European Union, Trade in Goods with Vietnam. Abgerufen am 22.09.2017: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2006/september/tradoc_113463.pdf
- ⁸⁴ Vgl. DG Trade 2013. Allerdings führte der angegebene Downloadlink im September 2017 ins Leere: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2013/may/tradoc_151230.pdf
- ⁸⁵ Vgl. CNCND, 11.11.11.: Policy Brief: After CETA: The EU-Vietnam Agreement. März 2017. Downloadlink unter: http://www.cncd.be/IMG/pdf/www_notepolitique_18_en.pdf
- ⁸⁶ Vgl. zum Beispiel eine Studie des Ecologic Institutes für das Europäische Parlament: Geistige Eigentumsrechte und Armutsbekämpfung. 2012. Download unter: <https://www.ecologic.eu/de/4315>
- ⁸⁷ Vgl. TBT-Kapitel des EU-Vietnam-Freihandelsabkommens. Februar 2016. Seite 8: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2016/february/tradoc_154208.pdf
- ⁸⁸ Vgl. Andreas Burger, Astrid Matthey. Umweltbundesamt (Hrsg.): Umweltschutz unter TTIP. März 2015. Download unter: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/478/publikationen/umweltschutz_unter_ttip_0.pdf
- ⁸⁹ Vgl. Finaler Text des Handels- und Investitionsschutzabkommens zwischen der EU und Vietnam. Februar 2016: <http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=1437>
- ⁹⁰ Vgl. die Angaben der Generaldirektion Handel zum Handel zwischen der EU und Indonesien, abgerufen am 22.09.17: <http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/indonesia/>
- ⁹¹ Vgl. die Webseite der Generaldirektion Handel am 22.09.2017: http://trade.ec.europa.eu/doclib/cfm/doclib_section.cfm?sec=739
- ⁹² Vgl. EU Commission DG Trade 2017: EU Indonesia FTA negotiations – EU legal texts proposals vom 03.01.2017. (submitted to Indonesia 21.12.2016).
- ⁹³ Vgl. Bericht des Handelsministerrates vom 03.11.2016: Deutsche Kommentare zu Verhandlungen mit den Philippinen und Indonesien.
- ⁹⁴ Vgl. ebd.
- ⁹⁵ Mehr Informationen hierzu findet man im Investment Policy Brief. Juli 2015. Downloadlink: <https://igj.or.id/indonesias-perspective-on-investment-agreement-review/>
- ⁹⁶ Vgl. Bericht des Trade Policy Committees vom 27.9.2017.
- ⁹⁷ Vgl. ebd. Bericht des Trade Policy Committees vom 27.9.2017.
- ⁹⁸ Vgl. Bericht des Handelsministerrates vom 03.11.2016: Deutsche Kommentare zu Verhandlungen mit den Philippinen und Indonesien.
- ⁹⁹ Vgl. ebd. Bericht des Handelsministerrates vom 03.11.2016: Deutsche Kommentare zu Verhandlungen mit den Philippinen und Indonesien.
- ¹⁰⁰ Vgl. Bericht des Trade Policy Committees vom 29.09.2017.
- ¹⁰¹ Voge, Ann-Kathrin/Hütz-Adams, Friedel: Nachhaltiges Palmöl – Anspruch oder Wirklichkeit?, VEM/Brot für die Welt, Berlin, Mai 2014
- ¹⁰² Brandi, Clara, et al.: Sustainability Certification in the Indonesian Palm Oil Sector, Deutsches Institut für Entwicklungspolitik, Bonn 2013
- ¹⁰³ European Parliament: Palm oil and deforestation of rainforests, European Parliament resolution of 4 April 2017 on palm oil and deforestation of rainforests (2016/2222(INI)), P8_TA(2017)0098
- ¹⁰⁴ Council of the European Union: German comments on the free trade negotiations between the EU and Indonesia and the Philippines regarding the sustainability chapter, particularly with a view to the palm oil production in Indonesia, Brussels, 22 March 2017, WK 3432/2017 INIT
- ¹⁰⁵ Brack, Duncan: Duty free? Making EU tariffs work for people and forests, FERN, März 2015
- ¹⁰⁶ Council of the European Union: German comments on the free trade negotiations between the EU and Indonesia and the Philippines regarding the sustainability chapter, particularly with a view to the palm oil production in Indonesia, Brussels, 22 March 2017, WK 3432/2017 INIT
- ¹⁰⁷ Vgl. NL, F, UK, DK: Non-paper on CEPA negotiations with Indonesia and a more sustainable use of agri-commodities. Trade Policy Committee, 29.09.2017.
- ¹⁰⁸ Vgl. Bericht des Trade Policy Committees vom 29.09.2017.
- ¹⁰⁹ Vgl. EU Commission DG Trade 2017: EU Indonesia FTA negotiations – EU legal texts proposals vom 03.01.2017. (submitted to Indonesia 21.12.2016). S. 17.
- ¹¹⁰ Vgl. ebd. S. 26.
- ¹¹¹ Vgl. EU-Textvorschlag vom 19.12.2016. Downloadlink: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/february/tradoc_155280.pdf
- ¹¹² Amnesty International: Case studies: Palm Oil and human rights abuses, 30. November 2016: <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2016/11/case-studies-palm-oil-and-human-rights-abuses/>
- ¹¹³ Council of the European Union: German comments on the free trade negotiations between the EU and Indonesia and the Philippines regarding the sustainability chapter, particularly with a view to the palm oil production in Indonesia, Brussels, 22 March 2017, WK 3432/2017 INIT
- ¹¹⁴ FRAMEWORK AGREEMENT on comprehensive partnership and cooperation between the European Community and its Member States, of the one part, and the Republic of Indonesia, of the other part, in: Official Journal of the European Union, 26.4.2014, L 125
- ¹¹⁵ Rat der Europäischen Union 2016: Richtlinien für Verhandlungen über ein modernisiertes Globalabkommen mit Mexiko, Brüssel, 10. Mai 2016, 7825/16 ADD 1 REV 1
- ¹¹⁶ European Commission 2017: EU and Mexico complete seventh round of negotiations, Press release, Brussels, 21 December 2017
- ¹¹⁷ European Commission: EU-Mexico negotiations: Consolidated text for several chapters, Brussels, 1 August 2017
- ¹¹⁸ Ebd.
- ¹¹⁹ European Commission: European Union, Trade in goods with Mexico, Directorate-General for Trade, 3. Mai 2017
- ¹²⁰ Ecorys: Ex-post evaluation of the implementation of the EU-Mexico Free Trade Agreement, Interim Technical Report, Rotterdam, 11. Mai 2015
- ¹²¹ EU-Mexico Free Trade Agreement, EU Textual Proposal, Investment and Trade in Services Title, April 2017: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/may/tradoc_155521.pdf
- ¹²² A.a.O, Artikel 2.27 und 2.28
- ¹²³ European Commission: Recommendation for a COUNCIL DECISION authorising the opening of negotiations for a Convention establishing a multilateral court for the settlement of investment disputes, Brussels, 13.9.2017, COM(2017) 493 final
- ¹²⁴ European commission: EU-Mexico FTA – Draft consolidated text relating to investment and cross-border services, Brussels, 13 July 2017, Trade B2/cg/4030303
- ¹²⁵ UNCTAD Investment Policy Hub: <http://investmentpolicyhub.unctad.org/IIA/CountryBits/136#iialnnerMenu>; Eines der BITs wurde von zwei EU-Staaten mit Mexiko unterzeichnet, nämlich jenes von Belgien und Luxemburg.

- ¹²⁶ Olivet, Cecilia/Pérez-Rocha, Manuel, 2016: Unmasked: Corporate rights in the renewed Mexico-EU FTA, Institute for Policy Studies/TNI, Washington/Amsterdam, Juni 2016
- ¹²⁷ Ebd.
- ¹²⁸ Olivet, Cecilia/Pérez-Rocha, Manuel, 2016: Unmasked: Corporate rights in the renewed Mexico-EU FTA, Institute for Policy Studies/TNI, Washington/Amsterdam, Juni 2016
- ¹²⁹ <https://www.micultivo.bayer.com.mx/#/Productos>
- ¹³⁰ PAN Germany 2012: Hochgefährliche Pestizide von BASF, Bayer und Syngenta, Ergebnisse einer internationalen Recherche, Hamburg 2012
- ¹³¹ Bayer de México, Fichas Técnicas zu Semevin 350 und Poncho Super
- ¹³² VERORDNUNG (EG) Nr. 1376/2007 DER KOMMISSION vom 23. November 2007 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien
- ¹³³ European Commission: EU-Mexico negotiations: Consolidated text for several chapters, Brussels, 1 August 2017, Chapter on Sanitary and Phytosanitary Measures
- ¹³⁴ Ebd.
- ¹³⁵ A.a.O, Article 14: Emergency Measures
- ¹³⁶ WTO: DS308: Mexico – Tax Measures on Soft Drinks and Other Beverages: https://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/cases_e/ds308_e.htm
- ¹³⁷ George, Anita: Not so sweet refrain: Sugar-sweetened beverages taxes, industry opposition and harnessing the lessons learned from tobacco control legal challenges, McCabe Center for Law and Cancer, 2017
- ¹³⁸ Ainger, Katharina/Klein, Kasia: A spoonful of sugar – How the food lobby fights sugar regulation in the EU, Corporate Europe Observatory, Juli 2016
- ¹³⁹ Peteranderl, Sonja: Mexico's sugar war, Third World Network, Mai 2017: <http://www.twn.my/twnf/2017/4520.htm>
- ¹⁴⁰ Siehe etwa: Irish Beverage Council: Sugar Tax, all cost, no benefit; Irish Beverage Council pre-budget submission, Juli 2016
- ¹⁴¹ George, Anita: Not so sweet refrain: Sugar-sweetened beverages taxes, industry opposition and harnessing the lessons learned from tobacco control legal challenges, McCabe Center for Law and Cancer, 2017
- ¹⁴² European Commission: EU-Mexico negotiations: Consolidated text for several chapters, Brussels, 1 August 2017, Chapter X, [EU: Good Regulatory Practices], [MX: Regulatory Coherence]
- ¹⁴³ Jacobs, Cordova & Associates: What is the Regulatory Guillotine?: <http://regulatoryreform.com/regulatory-guillotine/>
- ¹⁴⁴ European Commission: EU-Mexico negotiations: Consolidated text for several chapters, Brussels, 1 August 2017, Chapter on Trade in Goods, Article X.3: Elimination of Customs Duties
- ¹⁴⁵ A.a.O.: EU Textual Proposal: Intellectual Property Rights, Article X.39, [Joint] Committee
- ¹⁴⁶ A.a.O.: Section Y: Trade in Wine and Spirits, Article 2: Winemaking Practices, Absatz 4
- ¹⁴⁷ A.a.O., Chapter XX: Technical Barriers to Trade, Article X.12
- ¹⁴⁸ Economic Partnership, Political Coordination and Cooperation Agreement between the European Community and its Member States, of the one part, and the United Mexican States, of the other part, unterzeichnet am 8.12.1997 in Brüssel
- ¹⁴⁹ Fritz, Thomas: Menschenrechte auf dem Abstellgleis: Die Neuverhandlung des EU-Handelsabkommens mit Mexiko, Hg: FDCL, MISEREOR, Brot für die Welt, Berlin, Mai 2017



foodwatch e. V. · Brunnenstraße 181 · 10119 Berlin · Telefon +49 (0) 30 / 24 04 76 - 0
Fax +49 (0) 30 / 24 04 76 - 26 · E-Mail info@foodwatch.de · www.foodwatch.de
